

09+10/2022 *Sächsische*



# *Verkehrs- nachrichten*



## Wir gratulieren ganz herzlich ...

### Im Monat September

#### zum Firmenjubiläum:



##### 45 Jahre:

Spedition Kretzschmar GmbH, Crimmitschau

##### 30 Jahre:

Transportunternehmen Claus-Dieter Zech,  
Ottendorf-Okrilla

Fichtner Transporte-Baustoffe, Frohburg

### Im Monat Oktober

#### zum Firmenjubiläum:

##### 95 Jahre:

Baustoffhandel + Spedition Thomas Böttger e.K.,  
Gornau

##### 45 Jahre:

Fuhrbetrieb Herbert Thiele,  
Deutscheinsiedel

##### 30 Jahre:

TTS GmbH, Spremberg

Transportunternehmen Claus Ranacher,  
Gornau

#### zum Geburtstag:



##### 70 Jahre:

Christoph Günzel, UBK Transport GmbH,  
Haselbach OT Reichenbach

##### 60 Jahre

Steffen Anders, Fahrschule Trips GmbH, Löbau  
Herr Hilbert, Fuhrbetrieb und Baustoffhandel  
Edgar Hilbert Nachf. GmbH & Co KG, Leipzig

## Wir trauern

### Dr. Bernard Krone verstorben

Der langjährige Inhaber unseres Fördermitglieds, der Fahrzeugwerke Bernard Krone GmbH & Co.KG, Dr.-Ing. E.h. Bernard Krone ist am 14. Oktober 2022 im Alter von 82 Jahren nach kurzer schwerer Krankheit im emsländischen Spelle verstorben.

Der leidenschaftliche Familienunternehmer Dr. Bernard Krone hat durch sein langjähriges Wirken die Nutzfahrzeugbranche entscheidend mitgeprägt. Der Kontakt zu den Kunden – das persönliche Gespräch mit den Menschen der Branchen – lag ihm dabei seit jeher ganz besonders am Herzen. Ehrlichkeit, Verlässlichkeit, Geradlinigkeit – das sind Begriffe, mit denen viele Wegbegleiter ihn voller Wertschätzung beschreiben.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.



## Inhaltsverzeichnis

### Wir gratulieren ganz herzlich ...

|                                       |   |
|---------------------------------------|---|
| Im Monat September zum Firmenjubiläum | 2 |
| Im Monat Oktober zum Firmenjubiläum   | 2 |
| Im Monat Oktober zum Geburtstag       | 2 |

### Wir trauern

|                              |   |
|------------------------------|---|
| Dr. Bernard Krone verstorben | 2 |
|------------------------------|---|

### Corona/Verkehrspolitik

|                                                                                                                                |   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Kurzarbeitergeld (KUG)                                                                                                         | 4 |
| Freistaat Sachsen erteilt Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für den Transport von Mineralöl und Flüssiggas | 4 |
| Köster GmbH – neues Fördermitglied des LSV e.V.                                                                                | 4 |

### Energie

|                                                                                                         |   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Energiesparverordnung: Temperaturregelungen für Gemeinschaftsflächen und Arbeitsräume in Arbeitsstätten | 5 |
| Anwendungen: Maßnahmen der EnSimiV zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur Energieeinsparung      | 5 |
| Notfallstufe des Notfallplans Gas                                                                       | 6 |

### Gefahrgut

|                                           |   |
|-------------------------------------------|---|
| Gefahrgut: Unterweisung nach Kap. 1.3 ADR | 9 |
|-------------------------------------------|---|

### Straßengüterverkehr

|                                                                                                                         |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Ordentliche Mitgliederversammlung im Jubiläumsjahr 75 Jahre BGL                                                         | 10      |
| 45'-Containertransporte: BLFA-TK-Beschluss <u>keine</u> grundsätzlichen Ausnahmegenehmigungen mehr für 45 Fuß-Container | 10      |
| Modellrechnung zur Kostenentwicklung im Güterkraftverkehr                                                               | 11 – 15 |

### Internationaler Verkehr

|                                                                                                                                                                    |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Güterbeförderungsverbot für russische und belarussische Transportunternehmen in der EU                                                                             | 16 |
| <b>Russland-Embargo</b> – achtens Sanktionspaket in Kraft getreten                                                                                                 | 16 |
| <b>UKRAINE:</b> Ab 01.10.2022 Beförderungen im gemeinsamen Versandverfahren (gemVV) möglich                                                                        | 17 |
| Ukraine Konflikt: Aktualisierte Übersicht der geltenden Regeln im Straßengüterverkehr mit Ukraine und Moldawien bzw. der Sanktionen gegenüber Russland und Belarus | 17 |
| <b>SPANIEN:</b> Verbot des Be- und Entladens durch Fahrer                                                                                                          | 17 |
| <b>ÖSTERREICH:</b> Einführung einer CO <sub>2</sub> -Steuer ab 01. Oktober 2022                                                                                    | 18 |

|                                                                      |    |
|----------------------------------------------------------------------|----|
| <b>ÖSTERREICH:</b> Geplante Blockabfertigung im ersten Halbjahr 2023 | 18 |
|----------------------------------------------------------------------|----|

|                                                                                                     |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>VEREINIGTES KÖNIGREICH:</b> Warrington und Ebbsfleet Inland Border Facilities werden geschlossen | 19 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

|                                                                       |    |
|-----------------------------------------------------------------------|----|
| <b>UNGARN:</b> Änderungen der Mautsätze in Ungarn ab 15. Oktober 2022 | 19 |
|-----------------------------------------------------------------------|----|

### Möbelspedition

|                                                                                  |    |
|----------------------------------------------------------------------------------|----|
| AMÖ Jahrestagung und Delegiertenversammlung                                      | 20 |
| Verwendung einheitlicher Zolldarstellungsnummern für Umzugsgut in Großbritannien | 20 |

### Sozialversicherung

|                                                                |    |
|----------------------------------------------------------------|----|
| Bundeskabinett beschließt Sozialversicherungsrechengrößen 2023 | 21 |
|----------------------------------------------------------------|----|

### Buchtipp

|                                                                           |    |
|---------------------------------------------------------------------------|----|
| Fachreihe „Fachwissen für Speditions- und Logistikaufleute“ – 47. Auflage | 22 |
| Weitere Publikationen als Sonderhefte                                     | 23 |

### Personenverkehr

|                                                                         |    |
|-------------------------------------------------------------------------|----|
| Fristverlängerung für Schlussabrechnungen von Paket 1 und Paket 2       | 24 |
| Neue Corona-Regeln in Kraft                                             | 24 |
| bdo-Jahreshauptversammlung 2022                                         | 25 |
| Aktion „Die Schule hat begonnen 2022“                                   | 26 |
| <b>GRIECHENLAND:</b> Klarstellungen zur Verwendung von Winterausrüstung | 28 |

### Recht

|                                                                                       |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Annahmeverzug nach Vorlage eines negativen Corona-Tests                               | 29 |
| Kein tariflicher Erschwerniszuschlag für das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske | 29 |
| Urteil: Kein Pardon bei Achslastüberschreitung                                        | 30 |
| Rechtmäßige Kündigung während der Elternzeit                                          | 30 |
| Nachtragsangebote nicht ignorieren ...                                                | 31 |
| Tarifeinheitsgesetz verstößt nicht gegen Europäische Menschenrechtskonvention         | 31 |
| Sonderkündigungsschutz für Datenschutzbeauftragte ist europarechtskonform             | 32 |
| Urlaubsanspruch des Mitarbeiters? – Na klar!                                          | 32 |
| Hinweis durch den Arbeitgeber an den Mitarbeiter zum Urlaub? – Warum? EuGH – Darum!   | 32 |

### Bildung

|                                                           |    |
|-----------------------------------------------------------|----|
| Angebote der Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH               | 34 |
| Angebote der SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH | 35 |

## Corona/Verkehrspolitik

### Kurzarbeitergeld (KUG)

**Der vereinfachte Zugang zum Kurzarbeitergeld wurde verlängert. Das Bundeskabinett beschloss in seiner Sitzung vom 28. September 2022 zusätzlich, dass auch Leiharbeiter:innen wie alle anderen Beschäftigten vom 01. Oktober bis 31. Dezember 2022 KUG erhalten dürfen.**

Das Bundeskabinett beschloss am 28. September 2022 per Verordnung, dass auch Leiharbeiter:innen zeitlich befristet wieder Kurzarbeitergeld erhalten dürfen. Ihr Anspruch gilt vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2022. Die Regelung zur Öffnung des KUG gegenüber Leiharbeiter:innen war zum 30. Juni 2022 außer Kraft getreten.

Die Zugangserleichterungen für das Kurzarbeitergeld sollten ursprünglich zum 30. September 2022 auslaufen. Allerdings wirkt sich der russische Angriffskrieg auf die Ukraine mit all seinen Konsequenzen weiterhin negativ auf die deutsche Wirtschaft aus.

Im Zuge des Entlastungspakets III haben wir sie zur Verlängerung des KUG informiert. Auf Basis der Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung (KugZuV) wurde der vereinfachte Zugang für den Bezug von KUG um weitere drei Monate bis Ende 2022 verlängert. Ziel der Verlängerung der Sonderregelungen über den 30. September 2022 hinaus ist es, Unternehmen und Beschäftigten eine Planungssicherheit zu geben und damit den Arbeitsmarkt zu stabilisieren.

**Weiterhin gelten unverändert folgende erleichterte Voraussetzungen bis Ende 2022:**

1. Kurzarbeitergeld kann nach wie vor bereits gezahlt werden, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten vom Entgelt ausfall betroffen sind.
2. Beschäftigte müssen weiterhin keine Minusstunden aufbauen, bevor KUG gezahlt werden kann.

*Im Bundestag wurde am 29. September 2022 die Verlängerung des vereinfachten Zugangs zum KUG bis 30. Juni 2023 möglich gemacht.*

*Somit kann die Bundesregierung weiterhin Sonderregelungen für das KUG umfassend und kurzfristig im Wege einer Verordnung erlassen.*

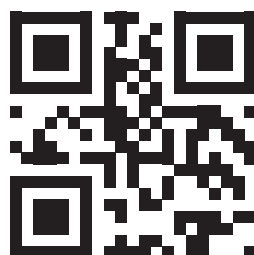
### Freistaat Sachsen erteilt Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für den Transport von Mineralöl und Flüssiggas

Das sächsische Verkehrsministerium hat am 14. September 2022 eine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsverbot für den Transport aller Arten von Mineralöl (Heizöl/Diesel/Kerosin/Benzin) und Flüssiggas (Butan/Propan) für das Gebiet des Freistaates Sachsen erlassen.

Dies dient insbesondere der Sicherstellung funktionierender Lieferketten im Energiesektor, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

**Die Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gilt ab Sonntag, den 18. September 2022 und ist bis Sonntag, den 1. Januar 2023 befristet und gilt auch für Leerfahrten dieser Fahrzeuge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den genannten Transporten stehen.**

**Schnell mal auf die Internetseite des LSV e.V.?**



### Köster GmbH – neues Fördermitglied des LSV e.V.

**Wir freuen uns, Ihnen ein neues Fördermitglied vorstellen zu können.**

Die Experten für individuelle Bauwerke in den Bereichen Arbeitswelt, Wohnen & Leben und Infrastruktur bündeln hochgeschulte Fachleute aus unterschiedlichen Ingenieur-Disziplinen in ihrem Kompetenz-Center Logistikimmobilien.

*Bitte beachten Sie die Werbung auf der Rückseite dieser Ausgabe.*

## Energie

### **Energiesparverordnung: Temperaturregelungen für Gemeinschaftsflächen und Arbeitsräume in Arbeitsstätten**

In öffentlichen Nichtwohngebäuden ist das Beheizen von Gemeinschaftsflächen, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen untersagt.

Für Arbeitsplätze in öffentlichen Gebäuden gelten allgemein die folgenden Lufttemperaturen als **Höchstwerte**:

- für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit 19 °C,
- für körperlich leichte Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 18 °C,
- für mittelschwere und überwiegend sitzende Tätigkeit 17 °C,
- für mittelschwere Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 16 °C und
- für körperlich schwere Tätigkeit 12 °C.

Zudem sind unter bestimmten Bedingungen die Trinkwassererwärmungsanlagen auszuschalten bzw. die Warmwassertemperatur zu reduzieren. Anzuwenden sind diese Einschränkungen für Gebäude im Eigentum oder in Nutzung durch eine juristische Person des Öffentlichen Rechts (z. B. durch Behörden, Gemeinden, Landkreise) oder durch Unternehmen der Daseinsvorsorge unter Kontrolle einer Gebietskörperschaft (z. B. Abfallentsorgung). Es existieren Ausnahmeregelungen zu technischen Aspekten sowie allgemein für verschiedene soziale Einrichtungstypen.

Für **alle Unternehmen des Privatrechts** gelten die genannten Temperaturwerte als Mindestwerte der Lufttemperatur für Arbeitsräume in Arbeitsstätten. Diese sind in der Regel 1 Grad niedriger als in der Arbeitsschutzrichtlinie für Raumtemperaturen vorgesehen ist. Die Unternehmen haben somit die Möglichkeit, die Regeltemperatur um 1 Grad zu reduzieren und den Energieverbrauch dadurch zu mindern.

### **Anwendungen: Maßnahmen der EnSimiV zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur Energieeinsparung**

Jeder Eigentümer eines Gebäudes, welches mit Erdgas geheizt wird, ist verpflichtet eine Heizungsprüfung durchführen und die Anlage gegebenenfalls optimieren zu lassen. Falls in dem betreffenden Gebäude ohnehin ein Energie- oder Umweltmanagementsystem zum Einsatz kommt, oder innerhalb der letzten zwei Jahre eine vergleichbare Prüfung durchgeführt wurde, entfällt die Verpflichtung für den Eigentümer.

Andernfalls sind folgende Punkte zu prüfen:

- Sind die einstellbaren technischen Parameter hinsichtlich Energieeffizienz optimiert?
- Ist ein hydraulischer Abgleich durchzuführen?
- Ist eine effiziente Heizpumpe im Einsatz?
- Sollten Dämmmaßnahmen an Rohrleitungen oder Armaturen durchgeführt werden?

**[www.lsv-ev.de](http://www.lsv-ev.de)**

Zur Verbesserung der Effizienz in Folge dieser Prüfung, kommen in der Regel die folgenden Maßnahmen in Betracht:

- Absenkung der Vorlauftemperatur
- Aktivierung oder Anpassung der Nachtabsenkung/Nachtab-schaltung
- Optimierung des Zirkulationsbetriebes
- Absenkung der Warmwassertemperatur
- Absenkung der Heizgrenztemperatur

Das Ergebnis dieser Prüfung ist schriftlich zu dokumentieren. Die festgestellten Optimierungsmaßnahmen sind bis 15.09.2024 durchzuführen. Die Heizungsprüfung und eventuell erforderliche Maßnahmen sollen von einer fachkundigen Person durchgeführt werden. Dazu zählen

- Schornsteinfeger,
- Handwerker aus den Gewerben Installateur und Heizungsbauer beziehungsweise Ofen- und Luftheizungsbauer,
- Energieberater.

Auch über den Wärmesektor hinaus werden Unternehmen zusätzliche Schritte zur Effizienzverbesserung abverlangt, sofern sie in den letzten drei Jahren durchschnittlich einen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 10 Gigawattstunden hatten.

*Fortsetzung auf Seite 6*

Fortsetzung von Seite 5

Konkrete Maßnahmen, die in einem Energieaudit oder im Rahmen eines Energie- oder Umweltmanagementsystems zur Effizienzsteigerung identifiziert und als wirtschaftlich durchführbar bewertet wurden sind spätestens innerhalb von 12 Monaten umzusetzen. Als wirtschaftlich umsetzbar wird eine Maßnahme dann definiert, wenn sie nach 20 % der Nutzungsdauer einen positiven Kapitalwert erwirtschaftet. Für die umgesetzten Maßnahmen bzw. die fehlende Wirtschaftlichkeit ist eine Zertifizierung (Zertifizierer, Umweltgutachter, Energieauditor) zu veranlassen.

Sowohl für die Pflicht zur Prüfung der Heizungsanlagen in Gebäuden als auch zur Umsetzung zusätzlicher Effizienzmaßnahmen bleibt folgendes festzuhalten: Aus der Verordnung geht nicht hervor, wie mit dem eventuellen Mangel von Fachkräften oder Material zur Umsetzung umzugehen ist. Kann eine Prüfung oder eine Effizienzmaßnahme aus Gründen, welche das betreffende Unternehmen nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, darf dies nicht als Pflichtverletzung angesehen werden.

Es ist vorsorglich zu **empfehlen**, frühzeitig den Kontakt zu einer geeigneten fachkundigen Person aufzunehmen und dies sowie ggf. eintretende Verzögerungen zu dokumentieren. Die in der EnSimiV enthaltenen Verpflichtungen gelten vom 01.10.2022 bis zum 30.09.2024.

Quelle IHK Chemnitz

**www.lsv-ev.de**

## Notfallstufe des Notfallplans Gas

*Der DSLV informiert über rechtliche Hintergründe und zivilrechtliche Aspekte einer möglichen Gas-mangelage:*

- *Derzeit bestehen kaum Erfolgsaussichten für einen vorbeugenden Rechtsschutz gegen zukünftige, von der Bundesnetzagentur ausgesprochene Ausschlüsse von der Energieversorgung.*
- *Zum Kreis der geschützten Nutzer gemäß § 53a EnWG zählen auch gewerbliche Nutzer, deren Verbrauch über „standardisierte Lastprofile“ gemessen wird.*
- *In der Regel haften Lagerhalter für Schäden am Lagergut, die in ihrer Obhut entstanden sind, es sei denn, der Schaden hätte durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden können.*
- *Gemäß Ziffer 24.1 ADSp 2017 ist die Haftung des Lagerhalters für in seiner Obhut entstandene Güterschäden auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) pro Kilogramm beziehungsweise 35.000 Euro pro Schadenfall begrenzt.*
- *Entschädigungsansprüche gegen den Staat für Schäden an eingelagerten Gütern sind fraglich.*

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 23. Juni 2022 die „Alarmstufe“ des Notfallplans Gas ausgerufen.

Die „Alarmstufe“ ist die zweite von insgesamt drei Warnstufen, die der Notfallplan Gas vorsieht.

Der Notfallplan Gas ist der deutsche Umsetzungsakt der VO (EU) 2017/1938 (Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung).

Angesichts der aktuellen politischen Entwicklung kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass im Herbst/Winter 2022 auch die dritte im Notfallplan Gas geregelte Warnstufe („Notfallstufe“) ausgerufen wird.

Liegt eine „außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas, eine erhebliche Störung der Gasversorgung oder eine andere erhebliche Verschlechterung der Versorgungslage“ vor, kann die Bundesregierung diese Notfallstufe per Rechtsverordnung ausrufen. In diesem Fall verfügt die Bundesnetzagentur (BNetzA) über umfangreiche Befugnisse bis hin zur Abschaltung von Industriekunden von der Energieversorgung (vgl. § 1 EnSiG<sup>1</sup>, § 1 GasSV<sup>2</sup>).

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob einzelne Unternehmen oder sogar ganze Industriezweige vorab eine Privilegierung erreichen können, die eine ausreichende Energieversorgung auch im Falle der Ausrufung der Notfallstufe sicherstellt.

Unabhängig davon sollten Unternehmen der Speditions- und Logistikbranche frühzeitig Maßnahmen für den Fall eines vorübergehenden Ausschlusses von der Energieversorgung ergreifen und gegenüber ihren Kunden kommunizieren, um die Risiken einer zivilrechtlichen Haftung zu minimieren.

Fortsetzung auf Seite 7

<sup>1</sup> Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung (Energiesicherungsgesetz – EnSiG)

<sup>2</sup> Verordnung zur Sicherung der Gasversorgung in einer Versorgungskrise

Fortsetzung von Seite 6

## 1. Keine pauschale Privilegierung bestimmter Branchen oder Unternehmen

Der enge Kreis der im Fall einer Gasmangellage privilegierten, vor einer Kappung vom Gasnetz besonders geschützten Nutzer ergibt sich aus § 53a EnWG<sup>3</sup>. Hierzu zählen neben privaten Haushalten lediglich „grundlegende soziale Dienste“ (Gesundheitsversorgung, grundlegende soziale Versorgung, Notfallinfrastruktur, Sicherheitsbehörden, Bildungseinrichtungen oder öffentliche Verwaltung) sowie gewerbliche Geringverbraucher.

Ebenfalls geschützt sind Nutzer, deren Verbrauch über „standardisierte Lastprofile“ gemessen wird. Dabei handelt es sich gemäß § 24 Absatz 1 GasNZV<sup>4</sup> um Nutzer mit einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von maximal 500 Kilowattstunden pro Stunde und einer maximalen jährlichen Entnahme von bis zu 1,5 Millionen Kilowattstunden.

Der DSLV empfiehlt Speditions- und Logistikunternehmen dringend, mit ihrem Energieversorger zu klären, ob sie diese Anforderungen erfüllen und somit zum geschützten Nutzerkreis zählen.

Die von der BNetzA im Falle der Notfallstufe zu ergreifenden Maßnahmen dienen dem Zweck, „den lebenswichtigen Bedarf an Gas zu decken“ (vgl. § 1 EnSiG, § 1 GasSV). Nach

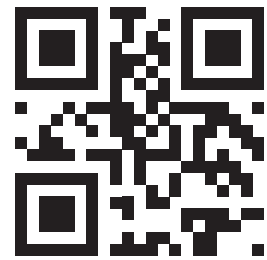
Ansicht der BNetzA haben auch einzelne Energieverbraucher aus Wirtschaft und Industrie jedenfalls zum Teil einen „lebenswichtigen Bedarf an Gas“. Hierzu zählt die BNetzA beispielsweise Hersteller von lebenserhaltenden Medikamenten. Daher plant die BNetzA, dass „geschützte Kunden“ im Falle einer Mangellage zugunsten des lebenswichtigen Bedarfs nicht geschützter Kunden auf den „Komfort-Anteil“ ihres Gasbezugs (Sauna, beheizbare Swimming-Pools) verzichten müssen. Derzeit ermittelt die BNetzA den lebenswichtigen Bedarf nicht geschützter Kunden. Ob und in welchem Umfang hierzu auch die Speditions- und Logistikbranche zählen wird, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.

Eine konkrete Priorisierung oder Abstufung betroffener Branchen oder einzelner Unternehmen ist bisher weder gesetzlich noch durch Verordnung geregelt.

Derzeit sieht die BNetzA die Einordnung eines Unternehmens als sog. kritische Infrastruktur nach § 2 Abs. 10 BSIG<sup>5</sup> und der BSI-KritisV<sup>6</sup> **nicht** als geeignetes Kriterium zur Privilegierung an.

Im Versorgungs-Notfall trifft die BNetzA jeweils Einzelfallentscheidungen, welche Nutzer vorübergehend von der Energieversorgung ausgeschlossen werden. Diese Einzelfallentscheidungen orientieren sich an folgenden von der BNetzA selbst entwickelten Kriterien:

## Schnell mal auf die Internetseite des LSV e.V.?



- Dringlichkeit der Maßnahme, insbesondere in Abhängigkeit der Ausprägung der Gasmangelsituation
- Größe der Anlage und deren Gasbezug und somit die Wirkung einer Gasversorgungsreduktion
- Vorlaufzeit zur Gasbezugsreduktion bzw. eines geordneten Herunterfahrens der Produktionsanlage oder benötigte Vorlaufzeit zur Anpassung der Produktionsketten an einen verminderten Bezug
- zu erwartende (volks-/betriebs-) wirtschaftliche Schäden
- Kosten und Dauer der Wiederinbetriebnahme nach einer Gasversorgungsreduktion, sofern möglich
- Bedeutung für die Versorgung der Allgemeinheit

Fortsetzung auf Seite 8

<sup>3</sup> Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung

<sup>4</sup> Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen

<sup>5</sup> Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

<sup>6</sup> Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz

Fortsetzung von Seite 7

Eine quantitative oder qualitative Rangfolge dieser Kriterien besteht nach Auskunft der BNetzA nicht.

„Schutzanträge“ oder vergleichbare formlose Rechtsbehelfe, die einen vorbeugenden Rechtsschutz gegen einen Ausschluss von der Energieversorgung zum Gegenstand haben, sind weder für einzelne Energieverbraucher noch für ganze Branchen oder Industriezweige gesetzlich normiert.

Derartige Schutzanträge haben nach Einschätzung des DSLV daher derzeit keine hinreichenden Erfolgsaussichten.

## 2. Zivilrechtliche Haftung im Fall eines „Blackouts“, Empfehlungen des DSLV

Insbesondere im Bereich der Kühl- und Frischelogsistik besteht im Falle eines durch die BNetzA ausgesprochenen Ausschlusses von der Energiever-

sorgung die Gefahr erheblicher Güterschäden, wenn etwa die erforderliche Lagertemperatur nicht eingehalten werden kann und deshalb eingelagertes Kühlgut beschädigt oder unbrauchbar wird.

Grundsätzlich haftet der Lagerhalter gemäß § 475 HGB für jeden Schaden am Lagergut, der in der Zeit von der Übernahme zur Lagerung bis zur Auslieferung entsteht, es sei denn, dass der Schaden durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnte. Lagerhalter sind daher grundsätzlich im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, das Lagergut vor vorhersehbaren Gefahren zu schützen und insbesondere ihre Kunden auf bestehende Gefahren hinzuweisen. So ist der Lagerhalter nach aktueller Rechtsprechung beispielsweise verpflichtet, Blitzschutzanlagen zu installieren, in Hochwassergebieten besondere Vorkehrungen gegen eindringendes Hochwasser zu treffen und bei Ausbruch eines Brandes unverzüglich Abwehrmaßnahmen zu ergreifen.

Der DSLV empfiehlt Unternehmen der Speditions- und Logistikbranche zu prüfen, ob beziehungsweise welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden können, die im Fall eines drohenden oder durch die BNetzA angekündigten Ausschlusses von der Energieversorgung Schäden an Lager- oder Transportgütern verhindern. Ob der Lagerhalter im konkreten Schadenfall die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erfüllt hat, beziehungsweise ob der Spediteur den in seiner Obhut entstandenen Schaden auch bei größter

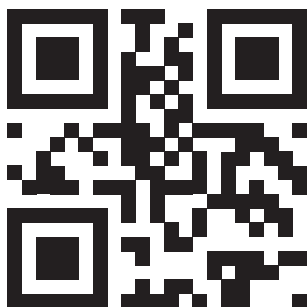
Sorgfalt nicht vermeiden konnte und die Haftung damit ausgeschlossen ist, ist Frage des Einzelfalls.

Ist der Ausschluss von der Energieversorgung in seiner konkreten Umsetzung für betroffene Speditions- und Logistikunternehmen weder vorhersehbar noch durch geeignete Maßnahmen abwendbar (Fall der höheren Gewalt), sind sie ausweislich der ADSp 2017 verpflichtet, ihre Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten und von ihnen Weisung einzuholen. Dies gilt sowohl für Lager- als auch alle anderen Verkehrsverträge, in die die ADSp 2017 einbezogen sind.

Der DSLV empfiehlt Speditions- und Logistikunternehmen, frühzeitig ihre Kunden über die Möglichkeit einer Energieverknappung sowie ihre eventuell getroffenen Vorkehrungen zu informieren und vorab um Weisung zu bitten, wie im Fall eines Ausschlusses von der Energieversorgung mit eingelagerten Kühlgütern verfahren werden soll. Vor diesem Hintergrund sollte individuell mit jedem Kunden erörtert werden, ob eine Haftungsfreistellung oder -begrenzung vereinbart werden kann.

Verkehrsverträge, in die die ADSp 2017 einbezogen wurden, sehen eine solche Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 24.1 für Lagerverträge bereits vor. Demnach ist die Haftung des Lagerhalters für Güterschäden auf 8,33 Sonderziehungsrechte pro Kilogramm, höchstens jedoch 35.000 Euro pro Schadenfall, begrenzt.

**Schnell mal  
auf die  
Internetseite des  
LSV e.V.?**



Fortsetzung auf Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

Speditions- und Logistikunternehmen sollten mit ihren Versicherern klären, ob im Falle eines Ausschlusses von der Energieversorgung Versicherungsschutz für daraus resultierende Schäden besteht und welche Obliegenheiten im konkreten Fall zu beachten sind, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

### 3. Entschädigungsansprüche

Eine abschließende Einschätzung zu möglichen Ansprüchen von durch einen Ausschluss von der Energieversorgung Geschädigten gegen den Bund lässt sich derzeit nicht treffen, da Ausgestaltung, Rechtmäßigkeit und Umfang einer solchen Maßnahme derzeit noch nicht absehbar sind.

Grundsätzlich sind Entschädigungsansprüche aus dem EnSiG sowie aufgrund rechtmäßiger (sog. enteignender Eingriff) und rechtswidriger (sog. enteignungsgleicher Eingriff) hoheitlicher Maßnahmen denkbar.

Zweifelhaft ist allerdings, ob nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zum Enteignungsbegriff die Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruchs aus § 11 EnSiG im Falle des Ausschlusses eines Gewerbebetriebs von der Energieversorgung vorlägen.

Gemäß § 12 Absatz 1 EnSiG wäre jedenfalls dann eine Entschädigung für einen Ausschluss von der Energieversorgung zu leisten, wenn die wirtschaftliche Existenz des Betroffenen durch unabwendbare Schäden gefährdet ist.

Eine Konkretisierung dieser Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz enthält die Vorschrift allerdings nicht.

Entschädigungsansprüche außerhalb des EnSiG wären allenfalls denkbar, wenn lediglich einzelne Unternehmen von der Energieversorgung ausgeschlossen werden, da Voraussetzung eines Entschädigungsanspruchs ist, dass der Betroffene gegenüber der Allgemeinheit ein individuelles Sonderopfer erbringt.

Nach aktueller Rechtsprechung im Zusammenhang mit COVID-19-Maßnahmen (flächendeckendes Öffnungsverbot für gastronomische Betriebe) ist dies nicht der Fall bei Massen-Schadensfällen, wenn also Branchen in ihrer Gesamtheit von hoheitlichen Maßnahmen betroffen sind.

## Gefahrgut

### **Gefahrgut: Unterweisung nach Kap. 1.3 ADR**

Die IHK Schwaben ist der Frage nachgegangen, ob ein selbstfahrender Unternehmer oder Geschäftsführer der Unterweisungspflicht nach Kap. 1.3 ADR unterliegt. Für diesen Personenkreis würde die Vorschrift allerdings nicht greifen, da diese eine Pflicht zur Delegation von Aufgaben voraussetzen würde. Allein die Formulierungen in Kap. 1.3 „Die bei den Beteiligten beschäftigten Personen, ... „Arbeitnehmer ...“ bzw. „Das Personal ...“ würden dies verdeutlichen. Das

habe auch der Bund/Länder Fachausschuss (BLFA) Gefahrgut in seiner Sitzung im Oktober 2021 nochmals bestätigt.

Selbstverständlich sei es trotzdem unerlässlich, dass sich selbstfahrende Unternehmer oder Geschäftsführer die entsprechenden Kenntnisse aneignen, so die IHK Schwaben. Bei kennzeichnungspflichtigen Beförderungen sei das auch kein Problem, da damit u. a. auch der Besitz einer ADR-Schulungsbescheinigung verbunden sei und damit diese Kenntnisse in der Schulung vermittelt würden. Bei ausschließlicher Abwicklung von nicht kennzeichnungs-

pflichtigen Beförderungen würde Abschn. 8.2.3 ADR gelten, und somit ergebe sich die o.g. Problematik erneut.

Dennoch empfiehlt die IHK Schwaben auch in diesem Fall, zumindest an auf dem Markt angebotenen Gefahrgutunterweisungen nach Kap. 1.3 ADR (in Präsenz oder online) teilzunehmen, da die erforderlichen Kenntnisse auch bei diesen Beförderungen nicht unerheblich seien und hohe Bußgelder bei Fehlverhalten die Folge sein können.

Quelle:  
der gefahrgutbeauftragte 08/2022

## Straßengüterverkehr

### **Ordentliche Mitglieder- versammlung im Jubiläumsjahr 75 Jahre BGL erfolgreich abgeschlossen**

Am 6. Oktober 2022 fand im Vorfeld des gemeinsamen Jubiläums-events „Netzwerk der Logistik“ von BGL, SVG und Kravag die ordentliche Mitgliederversammlung des BGL statt.

#### **Klaus Akkermann in den Aufsichtsrat gewählt**

Nach Satzungsformalitäten und der Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand wurde u. a. Klaus Akkermann von der Akkermann Transporte GmbH aus dem BGL-Landesverband GVN einstimmig in den BGL-Aufsichtsrat gewählt.

#### **Beitragsanpassung beschlossen**

Um das bestehende strukturelle Defizit des BGL auszugleichen, das trotz deutlich gesenkter Kosten im BGL auf das seit dem Jahr 2018 rückläufige Beitragsvolumen zurückzuführen ist, wurde eine Anpassung der BGL-Beitragsordnung beschlossen. Danach wird ab 1. Januar 2023 der Fahrzeugbeitrag um 10 €/Fahrzeug auf 41 € erhöht (für die ersten 50 Kfz) sowie auf 20 € für das 51. bis 100. Kfz. Darüber hinaus wird die Mindestbeitragshöhe für die BGL-Landesverbände auf 35.000/Jahr erhöht.

Ab dem 1. Januar 2024 wird es einen Inflationsausgleich auf Vorschlag der BGL-Etatkommission und nach einer gemeinsamen Diskussion mit den Geschäftsführern und Vorsitzenden der BGL-Landesverbände geben.

#### **Künftig jedes Jahr Branchenevent „Netzwerk der Logistik“**

Auf Zustimmung innerhalb des BGL stieß der Vorschlag, die BGL-Mitgliederversammlung künftig immer im Rahmen eines gemeinsamen Branchenevents mit BGL, SVG und Kravag als „Netzwerk der Logistik“ durchzuführen. Soweit die Partner von der SVG und Kravag sich ebenfalls für eine künftige gemeinsame Ausrichtung des „Netzwerk der Logistik“ aussprechen, werden dem ersten Branchendialog viele weitere folgen.

### **45'-Containertransporte: BLFA-TK-Beschluss keine grundsätzlichen Ausnah- megenehmigungen mehr für 45 Fuß-Container**

Mit der Änderung der EU-Richtlinie 96/53/EG bereits im Jahr 2015 – durch die Richtlinie 2015/719/EG – wurde für den Transport von 45'-Container 15 cm Mehrlänge zugestanden. In Deutschland ist dies entsprechend in der StVZO umgesetzt. Leider sind aber noch immer 45'-Kurtunnelcontainer im Markt, die mit den im Markt etablierten Gooseneck Chassis **nicht** innerhalb der nun zulässigen 16,65 m Gesamtzuglänge transportiert werden können.

Nachdem die Länder Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und auch Bremen mitgeteilt haben, dass sie keine Ausnahmegenehmigungen mehr für 45 Fuß-Container (Gesamtlänge bis 17,50 m) erteilen werden wurde diese Thematik im BLFA-TK nochmals aufgegriffen.

Leider folgt der BLFA-TK **nicht** der Auffassung und dem Wunsch des BGL, zukünftig noch weiter Dauerausnahmegenehmigungen zu erteilen und fasste nachfolgenden Beschluss:

*„Der BLFA-TK hat auf seiner 174. Sitzung die geltende Rechtsprechung (§ 32 Abs. 4c StVZO) hinsichtlich des Transports von 45 Fuß-Containern bestätigt. Ausnahmegenehmigungen für Transporte von 45 Fuß-Containern mit einer Länge von mehr als 16,65 m sind nur für Einzelfahrten denkbar.“*

Dies, obwohl angemerkt wurde, dass es für den Transportunternehmer im Vorfeld nicht ersichtlich ist,

- welche Art von 45'-Container er transportieren soll und
- ob dies innerhalb der zul. 16,65 m möglich ist und
- ob er ggf. eine Ausnahme dafür benötigt.

Der BLFA-TK hat sich gegen Dauerausnahmegenehmigungen und nur noch für Ausnahmen für Einzelfahrten ausgesprochen.

**Schnell mal  
auf die  
Internetseite  
des LSV e.V.?**



## Modellrechnung zur Kostenentwicklung im Güterkraftverkehr – Einsatz im Nahbereich – von August 2021 bis August 2022

**BITTE BEACHTEN SIE:** Bei den dargestellten Veränderungen der Gesamtkosten handelt es sich um bloße Modellrechnungen, um einen groben Eindruck über Kostenveränderungen zu geben. Die tatsächliche Kostenstruktur und damit auch die jeweiligen Kostenveränderungen dürften sich hingegen von Betrieb zu Betrieb zum Teil deutlich unterscheiden.

Für die Erstellung einer betriebsindividuellen Rechnung steht Ihnen online der BGL-Modellkostenrechner zur Verfügung:

[betriebsindividuelle Berechnung der Kostenentwicklung im Güterkraftverkehr](#)

| Kostengruppe                                                     | Kostenart                                           | Veränderung in % | Kostenstruktur 2018<br>durchschnittl. Anteil der Kostenart an den Gesamtkosten in % | Kostengruppe<br>Veränderung in % | Gesamtkosten<br>Veränderung in % |
|------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| <b>Personalkosten<br/>Fahrer <sup>1)</sup> ohne<br/>Spesen</b>   | Lohn                                                | +7,01            | 34,68                                                                               |                                  |                                  |
|                                                                  | gesetzliche Sozialaufwendungen                      | +5,98            | 8,05                                                                                | <b>+6,78</b>                     |                                  |
|                                                                  | sonstige                                            | +7,85            | 0,36                                                                                |                                  |                                  |
| <b>Fahrerspesen <sup>2)</sup></b>                                | Fahrerspesen                                        | 0,00             | 1,38                                                                                | <b>0,00</b>                      |                                  |
| <b>Fahrzeugsatzkosten<br/>(km-abhängige<br/>Leistungskosten)</b> | km-abhängige Abschreibung                           | +7,79            | 5,67                                                                                |                                  |                                  |
|                                                                  | Kraftstoffkosten                                    | +43,22           | 13,86                                                                               |                                  |                                  |
|                                                                  | Kosten zusätzl. Betriebsmittel (Harnstoff)          | +144,00          | 0,15                                                                                |                                  |                                  |
|                                                                  | Schmierstoffkosten                                  | +17,76           | 0,20                                                                                |                                  |                                  |
|                                                                  | Wartungs- und Reparaturkosten                       | +6,98            | 3,94                                                                                | <b>+24,93</b>                    |                                  |
|                                                                  | Fzg.-Reinigungskosten (Außenreinigung)              | +4,82            | 0,88                                                                                |                                  |                                  |
|                                                                  | Reifenkosten                                        | +25,05           | 1,48                                                                                |                                  |                                  |
|                                                                  | km-bezogene Straßenbenutzungsgebühren <sup>3)</sup> | +0,31            | 3,15                                                                                |                                  |                                  |
|                                                                  | sonstige Einsatzkosten                              | +45,83           | 0,49                                                                                |                                  | <b>+12,58</b>                    |
| <b>Fahrzeugsatzkosten<br/>(Fixkosten)</b>                        | zeitabhängige Abschreibung                          | +7,79            | 5,67                                                                                |                                  |                                  |
|                                                                  | Fremdfinanzierungskosten                            | +37,98           | 1,13                                                                                |                                  |                                  |
|                                                                  | Prüfgebühren                                        | +2,43            | 0,28                                                                                |                                  |                                  |
|                                                                  | zeitbezogene Straßenbenutzungsgebühren              | 0,00             | 0,00                                                                                | <b>+11,70</b>                    |                                  |
|                                                                  | Kfz.-Steuer                                         | 0,00             | 0,60                                                                                |                                  |                                  |
|                                                                  | Versicherungen                                      | +2,26            | 3,28                                                                                |                                  |                                  |
|                                                                  | sonstige Fixkosten <sup>4)</sup>                    | +45,83           | 1,06                                                                                |                                  |                                  |
| <b>Verwaltungskosten<br/>(Gemeinkosten)</b>                      | Personalkosten                                      | +2,70            | 7,53                                                                                | <b>+5,07</b>                     |                                  |
|                                                                  | Sachkosten                                          | +7,85            | 6,16                                                                                |                                  |                                  |

1) inklusive Fahrpersonalbereitschaft; 2) Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei auswärtiger beruflicher Tätigkeit; 3) Bestimmung der Durchschnittsmaut anhand der Mautstatistiken des BAG bei Änderung der Mautsätze sowie unter Berücksichtigung von Erweiterungen des mautpflichtigen Straßennetzes (mindestens jedoch einmal pro Jahr – Bezugsmonat Dezember); 4) inklusive anteilige Kosten überzählige ANH/SANH, WB.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden; COP CompensationPartner GmbH, Hamburg; KRAVAG, Hamburg; Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main; eigene Erhebungen

Eine Information im Rahmen des Kosteninformationssystems des BGL – Keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Ergebnisse.

© Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V. · E-Mail: [bgl@bgl-ev.de](mailto:bgl@bgl-ev.de) · Internet: [www.bgl-ev.de](http://www.bgl-ev.de)

Nutzung und Vervielfältigung nur mit Quellenangabe gestattet. Die kommerzielle Verwertung ist untersagt.

**Hinweise:** [https://www.bgl-ev.de/web/der\\_bgl/informationen/hinweise\\_zum\\_kostenentwicklungsrechner.htm](https://www.bgl-ev.de/web/der_bgl/informationen/hinweise_zum_kostenentwicklungsrechner.htm)

**Modellrechnung zur Kostenentwicklung im Güterkraftverkehr**  
**– Einsatz im Regionalbereich –**  
**von August 2021 bis August 2022**  
**mit gesondertem Ausweis der Kraftstoffkostenentwicklung**

**BITTE BEACHTEN SIE:** Bei den dargestellten Veränderungen der Gesamtkosten handelt es sich um bloße Modellrechnungen, um einen groben Eindruck über Kostenveränderungen zu geben. Die tatsächliche Kostenstruktur und damit auch die jeweiligen Kostenveränderungen dürften sich hingegen von Betrieb zu Betrieb zum Teil deutlich unterscheiden.

Für die Erstellung einer betriebsindividuellen Rechnung steht Ihnen online der BGL-Modellkostenrechner zur Verfügung:

[betriebsindividuelle Berechnung der Kostenentwicklung im Güterkraftverkehr](#)

| Kostengruppe                                                                                              | Kostenart                                           | Veränderung in % | Kostenstruktur 2018<br>durchschnittl. Anteil der Kostenart an den Gesamtkosten in % | Kostengruppe<br>Veränderung in % | Kostenblock<br>Veränderung in % | Gesamtkosten<br>Veränderung in % |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|----------------------------------|
| <b>Personalkosten<br/>Fahrer <sup>1)</sup> ohne<br/>Spesen</b>                                            | Lohn                                                | +7,01            | 28,80                                                                               |                                  |                                 |                                  |
|                                                                                                           | gesetzliche Sozialaufwendungen                      | +5,98            | 6,68                                                                                | <b>+6,78</b>                     |                                 |                                  |
|                                                                                                           | sonstige                                            | +7,85            | 0,30                                                                                |                                  |                                 |                                  |
| <b>Fahrerspesen <sup>2)</sup></b>                                                                         | Fahrerspesen                                        | 0,00             | 1,14                                                                                | <b>0,00</b>                      |                                 |                                  |
| <b>Fahrzeug-<br/>einsatzkosten<br/>(km-abhängige<br/>Leistungs-<br/>kosten) ohne<br/>Kraftstoffkosten</b> | km-abhängige Abschreibung                           | +7,79            | 5,42                                                                                |                                  |                                 |                                  |
|                                                                                                           | Kraftstoffkosten --> s. gesonderter Ausweis unten   | 0,00             | 0,00                                                                                |                                  |                                 |                                  |
|                                                                                                           | Kosten zusätzl. Betriebsmittel (Harnstoff)          | +144,00          | 0,27                                                                                |                                  |                                 |                                  |
|                                                                                                           | Schmierstoffkosten                                  | +17,76           | 0,41                                                                                |                                  |                                 |                                  |
|                                                                                                           | Wartungs- und Reparaturkosten                       | +6,98            | 4,51                                                                                | <b>+8,79</b>                     |                                 |                                  |
|                                                                                                           | Fzg.-Reinigungskosten (Außenreinigung)              | +4,82            | 0,72                                                                                |                                  |                                 |                                  |
|                                                                                                           | Reifenkosten                                        | +25,05           | 1,46                                                                                |                                  |                                 |                                  |
|                                                                                                           | km-bezogene Straßenbenutzungsgebühren <sup>3)</sup> | +0,23            | 6,52                                                                                |                                  | <b>+7,78</b>                    | <b>+14,79</b>                    |
|                                                                                                           | sonstige Einsatzkosten                              | +45,83           | 0,33                                                                                |                                  |                                 |                                  |
| <b>Fahrzeug-<br/>vorhaltekosten<br/>(Fixkosten)</b>                                                       | zeitabhängige Abschreibung                          | +7,79            | 5,42                                                                                |                                  |                                 |                                  |
|                                                                                                           | Fremdfinanzierungskosten                            | +37,98           | 0,94                                                                                |                                  |                                 |                                  |
|                                                                                                           | Prüfgebühren                                        | +2,43            | 0,29                                                                                |                                  |                                 |                                  |
|                                                                                                           | zeitbezogene Straßenbenutzungsgebühren              | 0,00             | 0,00                                                                                | <b>+12,04</b>                    |                                 |                                  |
|                                                                                                           | Kfz.-Steuer                                         | 0,00             | 0,62                                                                                |                                  |                                 |                                  |
|                                                                                                           | Versicherungen                                      | +1,51            | 3,62                                                                                |                                  |                                 |                                  |
|                                                                                                           | sonstige Fixkosten <sup>4)</sup>                    | +45,83           | 1,43                                                                                |                                  |                                 |                                  |
| <b>Verwaltungs-<br/>kosten<br/>(Gemeinkosten)</b>                                                         | Personalkosten                                      | +2,70            | 6,12                                                                                | <b>+5,07</b>                     |                                 |                                  |
|                                                                                                           | Sachkosten                                          | +7,85            | 5,01                                                                                |                                  |                                 |                                  |
| <b>Kraftstoffkosten</b>                                                                                   | Kraftstoffkosten                                    | +43,22           | 19,99                                                                               | <b>+43,22</b>                    | <b>+43,22</b>                   |                                  |

1) inklusive Fahrpersonalarbeitskraft; 2) Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei auswärtiger beruflicher Tätigkeit; 3) Bestimmung der Durchschnittsmaut anhand der Mautstatistiken des BAG bei Änderung der Mautsätze sowie unter Berücksichtigung von Erweiterungen des mautpflichtigen Straßennetzes (mindestens jedoch einmal pro Jahr – Bezugsmonat Dezember); 4) inklusive anteilige Kosten überzählige ANH/SANH, WB.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden; COP CompensationPartner GmbH, Hamburg; KRAVAG, Hamburg; Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main; eigene Erhebungen

Eine Information im Rahmen des Kosteninformationssystems des BGL – Keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Ergebnisse.

© Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V. · E-Mail: [bgl@bgl-ev.de](mailto:bgl@bgl-ev.de) · Internet: [www.bgl-ev.de](http://www.bgl-ev.de)

Nutzung und Vervielfältigung nur mit Quellenangabe gestattet. Die kommerzielle Verwertung ist untersagt.

**Hinweise:** [https://www.bgl-ev.de/web/der\\_bgl/informationen/hinweise\\_zum\\_kostenentwicklungsrechner.htm](https://www.bgl-ev.de/web/der_bgl/informationen/hinweise_zum_kostenentwicklungsrechner.htm)

## Modellrechnung zur Kostenentwicklung im Güterkraftverkehr – Einsatz im Regionalbereich – von August 2021 bis August 2022

**BITTE BEACHTEN SIE:** Bei den dargestellten Veränderungen der Gesamtkosten handelt es sich um bloße Modellrechnungen, um einen groben Eindruck über Kostenveränderungen zu geben. Die tatsächliche Kostenstruktur und damit auch die jeweiligen Kostenveränderungen dürften sich hingegen von Betrieb zu Betrieb zum Teil deutlich unterscheiden.

Für die Erstellung einer betriebsindividuellen Rechnung steht Ihnen online der BGL-Modellkostenrechner zur Verfügung:

[betriebsindividuelle Berechnung der Kostenentwicklung im Güterkraftverkehr](#)

| Kostengruppe                                                                    | Kostenart                                           | Veränderung in % | Kostenstruktur 2018<br>durchschnittl. Anteil der Kostenart an den Gesamtkosten in % | Kostengruppe<br>Veränderung in % | Gesamtkosten<br>Veränderung in % |
|---------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| <b>Personalkosten<br/>Fahrer <sup>1)</sup> ohne<br/>Spesen</b>                  | Lohn                                                | +7,01            | 28,80                                                                               |                                  |                                  |
|                                                                                 | gesetzliche Sozialaufwendungen                      | +5,98            | 6,68                                                                                | <b>+6,78</b>                     |                                  |
|                                                                                 | sonstige                                            | +7,85            | 0,30                                                                                |                                  |                                  |
| <b>Fahrerspesen <sup>2)</sup></b>                                               | Fahrerspesen                                        | 0,00             | 1,14                                                                                | <b>0,00</b>                      |                                  |
| <b>Fahrzeug-<br/>einsatzkosten<br/>(km-abhängige<br/>Leistungs-<br/>kosten)</b> | km-abhängige Abschreibung                           | +7,79            | 5,42                                                                                |                                  |                                  |
|                                                                                 | Kraftstoffkosten                                    | +43,22           | 19,99                                                                               |                                  |                                  |
|                                                                                 | Kosten zusätzl. Betriebsmittel (Harnstoff)          | +144,00          | 0,27                                                                                |                                  |                                  |
|                                                                                 | Schmierstoffkosten                                  | +17,76           | 0,41                                                                                |                                  |                                  |
|                                                                                 | Wartungs- und Reparaturkosten                       | +6,98            | 4,51                                                                                | <b>+25,38</b>                    |                                  |
|                                                                                 | Fzg.-Reinigungskosten (Außenreinigung)              | +4,82            | 0,72                                                                                |                                  |                                  |
|                                                                                 | Reifenkosten                                        | +25,05           | 1,46                                                                                |                                  |                                  |
|                                                                                 | km-bezogene Straßenbenutzungsgebühren <sup>3)</sup> | +0,23            | 6,52                                                                                |                                  |                                  |
|                                                                                 | sonstige Einsatzkosten                              | +45,83           | 0,33                                                                                |                                  | <b>+14,79</b>                    |
| <b>Fahrzeug-<br/>vorhaltekosten<br/>(Fixkosten)</b>                             | zeitabhängige Abschreibung                          | +7,79            | 5,42                                                                                |                                  |                                  |
|                                                                                 | Fremdfinanzierungskosten                            | +37,98           | 0,94                                                                                |                                  |                                  |
|                                                                                 | Prüfgebühren                                        | +2,43            | 0,29                                                                                |                                  |                                  |
|                                                                                 | zeitbezogene Straßenbenutzungsgebühren              | 0,00             | 0,00                                                                                | <b>+12,04</b>                    |                                  |
|                                                                                 | Kfz.-Steuer                                         | 0,00             | 0,62                                                                                |                                  |                                  |
|                                                                                 | Versicherungen                                      | +1,51            | 3,62                                                                                |                                  |                                  |
|                                                                                 | sonstige Fixkosten <sup>4)</sup>                    | +45,83           | 1,43                                                                                |                                  |                                  |
| <b>Verwaltungs-<br/>kosten<br/>(Gemeinkosten)</b>                               | Personalkosten                                      | +2,70            | 6,12                                                                                | <b>+5,07</b>                     |                                  |
|                                                                                 | Sachkosten                                          | +7,85            | 5,01                                                                                |                                  |                                  |

1) inklusive Fahrpersonalbereitschaft; 2) Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei auswärtiger beruflicher Tätigkeit; 3) Bestimmung der Durchschnittsmaut anhand der Mautstatistiken des BAG bei Änderung der Mautsätze sowie unter Berücksichtigung von Erweiterungen des mautpflichtigen Straßennetzes (mindestens jedoch einmal pro Jahr – Bezugsmonat Dezember); 4) inklusive anteilige Kosten überzählige ANH/SANH, WB.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden; COP CompensationPartner GmbH, Hamburg; KRAVAG, Hamburg; Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main; eigene Erhebungen

Eine Information im Rahmen des Kosteninformationssystems des BGL – Keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Ergebnisse.

© Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V. · E-Mail: [bgl@bgl-ev.de](mailto:bgl@bgl-ev.de) · Internet: [www.bgl-ev.de](http://www.bgl-ev.de)

Nutzung und Vervielfältigung nur mit Quellenangabe gestattet. Die kommerzielle Verwertung ist untersagt.

**Hinweise:** [https://www.bgl-ev.de/web/der\\_bgl/informationen/hinweise\\_zum\\_kostenentwicklungsrechner.htm](https://www.bgl-ev.de/web/der_bgl/informationen/hinweise_zum_kostenentwicklungsrechner.htm)

**Modellrechnung zur Kostenentwicklung im Güterkraftverkehr**  
**– Einsatz im Fernbereich (national) –**  
**von August 2021 bis August 2022**  
**mit gesondertem Ausweis der Kraftstoffkostenentwicklung**

**BITTE BEACHTEN SIE:** Bei den dargestellten Veränderungen der Gesamtkosten handelt es sich um bloße Modellrechnungen, um einen groben Eindruck über Kostenveränderungen zu geben. Die tatsächliche Kostenstruktur und damit auch die jeweiligen Kostenveränderungen dürften sich hingegen von Betrieb zu Betrieb zum Teil deutlich unterscheiden.

Für die Erstellung einer betriebsindividuellen Rechnung steht Ihnen online der BGL-Modellkostenrechner zur Verfügung:

betriebsindividuelle Berechnung der Kostenentwicklung im Güterkraftverkehr

| Kostengruppe                                                                       | Kostenart                                           | Veränderung in % | Kostenstruktur 2018<br>durchschnittl. Anteil der Kostenart an den Gesamtkosten in % | Kostengruppe<br>Veränderung in % | Kostenblock<br>Veränderung in % | Gesamtkosten<br>Veränderung in % |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|----------------------------------|
| <b>Personalkosten Fahrer <sup>1)</sup> ohne Spesen</b>                             | Lohn                                                | +7,01            | 24,51                                                                               |                                  |                                 |                                  |
|                                                                                    | gesetzliche Sozialaufwendungen                      | +5,98            | 5,69                                                                                | <b>+6,88</b>                     |                                 |                                  |
|                                                                                    | sonstige                                            | +7,85            | 1,02                                                                                |                                  |                                 |                                  |
| <b>Fahrerspesen <sup>2)</sup></b>                                                  | Fahrerspesen                                        | 0,00             | 2,98                                                                                | <b>0,00</b>                      |                                 |                                  |
| <b>Fahrzeug-einsatzkosten (km-abhängige Leistungskosten) ohne Kraftstoffkosten</b> | km-abhängige Abschreibung                           | +7,79            | 4,21                                                                                |                                  |                                 |                                  |
|                                                                                    | Kraftstoffkosten --> s. gesonderter Ausweis unten   | 0,00             | 0,00                                                                                |                                  |                                 |                                  |
|                                                                                    | Kosten zusätzl. Betriebsmittel (Harnstoff)          | +144,00          | 0,33                                                                                |                                  |                                 |                                  |
|                                                                                    | Schmierstoffkosten                                  | +17,76           | 0,55                                                                                |                                  |                                 |                                  |
|                                                                                    | Wartungs- und Reparaturkosten                       | +6,98            | 4,38                                                                                | <b>+7,96</b>                     |                                 |                                  |
|                                                                                    | Fzg.-Reinigungskosten (Außenreinigung)              | +4,82            | 0,59                                                                                |                                  |                                 |                                  |
|                                                                                    | Reifenkosten                                        | +25,05           | 1,66                                                                                |                                  |                                 |                                  |
|                                                                                    | km-bezogene Straßenbenutzungsgebühren <sup>3)</sup> | +0,23            | 9,59                                                                                |                                  | <b>+7,38</b>                    | <b>+16,10</b>                    |
|                                                                                    | sonstige Einsatzkosten                              | +45,83           | 0,27                                                                                |                                  |                                 |                                  |
| <b>Fahrzeug-vorhaltekosten (Fixkosten)</b>                                         | zeitabhängige Abschreibung                          | +7,79            | 4,21                                                                                |                                  |                                 |                                  |
|                                                                                    | Fremdfinanzierungskosten                            | +37,98           | 0,74                                                                                |                                  |                                 |                                  |
|                                                                                    | Prüfgebühren                                        | +2,43            | 0,24                                                                                |                                  |                                 |                                  |
|                                                                                    | zeitbezogene Straßenbenutzungsgebühren              | 0,00             | 0,00                                                                                | <b>+12,41</b>                    |                                 |                                  |
|                                                                                    | Kfz.-Steuer                                         | 0,00             | 0,51                                                                                |                                  |                                 |                                  |
|                                                                                    | Versicherungen                                      | +1,51            | 3,15                                                                                |                                  |                                 |                                  |
|                                                                                    | sonstige Fixkosten <sup>4)</sup>                    | +45,83           | 1,32                                                                                |                                  |                                 |                                  |
| <b>Verwaltungskosten (Gemeinkosten)</b>                                            | Personalkosten                                      | +2,70            | 5,03                                                                                | <b>+5,07</b>                     |                                 |                                  |
|                                                                                    | Sachkosten                                          | +7,85            | 4,11                                                                                |                                  |                                 |                                  |
| <b>Kraftstoffkosten</b>                                                            | Kraftstoffkosten                                    | +43,22           | 24,91                                                                               | <b>+43,22</b>                    | <b>+43,22</b>                   |                                  |

1) inklusive Fahrpersonalbereitschaft; 2) Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei auswärtiger beruflicher Tätigkeit; 3) Bestimmung der Durchschnittsmaut anhand der Mautstatistiken des BAG bei Änderung der Mautsätze sowie unter Berücksichtigung von Erweiterungen des mautpflichtigen Straßennetzes (mindestens jedoch einmal pro Jahr – Bezugsmonat Dezember); 4) inklusive anteilige Kosten überzählige ANH/SANH, WB.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden; COP CompensationPartner GmbH, Hamburg; KRAVAG, Hamburg; Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main; eigene Erhebungen

Eine Information im Rahmen des Kosteninformationssystems des BGL – Keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Ergebnisse.

© Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V. · E-Mail: [bgl@bgl-ev.de](mailto:bgl@bgl-ev.de) · Internet: [www.bgl-ev.de](http://www.bgl-ev.de)

Nutzung und Vervielfältigung nur mit Quellenangabe gestattet. Die kommerzielle Verwertung ist untersagt.

Hinweise: [https://www.bgl-ev.de/web/der\\_bgl/informationen/hinweise\\_zum\\_kostenentwicklungsrechner.htm](https://www.bgl-ev.de/web/der_bgl/informationen/hinweise_zum_kostenentwicklungsrechner.htm)

# **Modellrechnung zur Kostenentwicklung im Güterkraftverkehr** **– Einsatz im Fernbereich (national) –** **von August 2021 bis August 2022**

**BITTE BEACHTEN SIE:** Bei den dargestellten Veränderungen der Gesamtkosten handelt es sich um bloße Modellrechnungen, um einen groben Eindruck über Kostenveränderungen zu geben. Die tatsächliche Kostenstruktur und damit auch die jeweiligen Kostenveränderungen dürften sich hingegen von Betrieb zu Betrieb zum Teil deutlich unterscheiden.

Für die Erstellung einer betriebsindividuellen Rechnung steht Ihnen online der BGL-Modellkostenrechner zur Verfügung:

[betriebsindividuelle Berechnung der Kostenentwicklung im Güterkraftverkehr](#)

| Kostengruppe                                         | Kostenart                                           | Veränderung in % | Kostenstruktur 2018<br><br>durchschnittl. Anteil der Kostenart an den Gesamtkosten in % | Kostengruppe<br><br>Veränderung in % | Gesamtkosten<br><br>Veränderung in % |
|------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|
| Personalkosten<br>Fahrer <sup>1)</sup> ohne Spesen   | Lohn                                                | +7,01            | 24,51                                                                                   | +6,88                                | +16,10                               |
|                                                      | gesetzliche Sozialaufwendungen                      | +5,98            | 5,69                                                                                    |                                      |                                      |
|                                                      | sonstige                                            | +7,85            | 1,02                                                                                    |                                      |                                      |
| Fahrerspesen <sup>2)</sup>                           | Fahrerspesen                                        | 0,00             | 2,98                                                                                    | 0,00                                 |                                      |
| Fahrzeugsatzkosten<br>(km-abhängige Leistungskosten) | km-abhängige Abschreibung                           | +7,79            | 4,21                                                                                    | +25,71                               |                                      |
|                                                      | Kraftstoffkosten                                    | +43,22           | 24,91                                                                                   |                                      |                                      |
|                                                      | Kosten zusätzl. Betriebsmittel (Harnstoff)          | +144,00          | 0,33                                                                                    |                                      |                                      |
|                                                      | Schmierstoffkosten                                  | +17,76           | 0,55                                                                                    |                                      |                                      |
|                                                      | Wartungs- und Reparaturkosten                       | +6,98            | 4,38                                                                                    |                                      |                                      |
|                                                      | Fzg.-Reinigungskosten (Außenreinigung)              | +4,82            | 0,59                                                                                    |                                      |                                      |
|                                                      | Reifenkosten                                        | +25,05           | 1,66                                                                                    |                                      |                                      |
|                                                      | km-bezogene Straßenbenutzungsgebühren <sup>3)</sup> | +0,23            | 9,59                                                                                    |                                      |                                      |
|                                                      | sonstige Einsatzkosten                              | +45,83           | 0,27                                                                                    |                                      |                                      |
| Fahrzeughaltkosten<br>(Fixkosten)                    | zeitabhängige Abschreibung                          | +7,79            | 4,21                                                                                    | +12,41                               |                                      |
|                                                      | Fremdfinanzierungskosten                            | +37,98           | 0,74                                                                                    |                                      |                                      |
|                                                      | Prüfgebühren                                        | +2,43            | 0,24                                                                                    |                                      |                                      |
|                                                      | zeitbezogene Straßenbenutzungsgebühren              | 0,00             | 0,00                                                                                    |                                      |                                      |
|                                                      | Kfz.-Steuer                                         | 0,00             | 0,51                                                                                    |                                      |                                      |
|                                                      | Versicherungen                                      | +1,51            | 3,15                                                                                    |                                      |                                      |
|                                                      | sonstige Fixkosten <sup>4)</sup>                    | +45,83           | 1,32                                                                                    |                                      |                                      |
| Verwaltungskosten<br>(Gemeinkosten)                  | Personalkosten                                      | +2,70            | 5,03                                                                                    | +5,07                                |                                      |
|                                                      | Sachkosten                                          | +7,85            | 4,11                                                                                    |                                      |                                      |

1) inklusive Fahrpersonalbereitschaft; 2) Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei auswärtiger beruflicher Tätigkeit; 3) Bestimmung der Durchschnittsmaut anhand der Mautstatistiken des BAG bei Änderung der Mautsätze sowie unter Berücksichtigung von Erweiterungen des mautpflichtigen Straßennetzes (mindestens jedoch einmal pro Jahr – Bezugsmonat Dezember); 4) inklusive anteilige Kosten überzählige ANH/SANH, WB.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden; COP CompensationPartner GmbH, Hamburg; KRAVAG, Hamburg; Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main; eigene Erhebungen

Eine Information im Rahmen des Kosteninformationssystems des BGL – Keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Ergebnisse.

© Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V. · E-Mail: [bgl@bgl-ev.de](mailto:bgl@bgl-ev.de) · Internet: [www.bgl-ev.de](http://www.bgl-ev.de)

Nutzung und Vervielfältigung nur mit Quellenangabe gestattet. Die kommerzielle Verwertung ist untersagt.

**Hinweise:** [https://www.bgl-ev.de/web/der\\_bgl/informationen/hinweise\\_zum\\_kostenentwicklungsrechner.htm](https://www.bgl-ev.de/web/der_bgl/informationen/hinweise_zum_kostenentwicklungsrechner.htm)

## Internationaler Verkehr

### **Güterbeförderungsverbot für russische und belarussische Transportunternehmen in der EU**

*Die Sanktionen gegen Russland und Belarus umfassen ein Güterbeförderungsverbot für russische und belarussische Transportunternehmen innerhalb der EU. Ausnahmegenehmigungen können für die Beförderung bestimmter Produkte, unter anderem medizinische oder pharmazeutische Erzeugnisse, in die EU erteilt werden. Die EU-Kommission hat nun entschieden, dass diese Ausnahmen nicht nur für Einfuhren, sondern auch für die Beförderung diverser Produkte in Drittstaaten, einschließlich Russland und Belarus, gelten.*

In Russland oder Belarus niedergelassene Transportunternehmen dürfen im Gebiet der Union keine Güter auf der Straße, einschließlich zu Zwecken der Durchfuhr, befördern. Das Verbot gilt nicht für die Beförderung von Postsendungen im Rahmen des Universaldienstes und von Transitgütern, die zwischen der Oblast Kaliningrad und Russland durch die Union befördert werden, sofern die Beförderung solcher Güter nicht anderweitig verboten ist.

Das BAFA kann die Beförderung von Gütern durch ein russisches oder belarussisches Transportunternehmen in bestimmten Ausnahmefällen genehmigen, unter anderem wenn eine solche Beförderung erforderlich ist für den Kauf, die Einfuhr oder den Transport von pharmazeutischen, medizinischen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln, einschließlich Wei-

zen und Düngemittel, deren Kauf, Einfuhr oder Transport nach diesen Verordnungen gestattet ist (Russland: Artikel 31 Abs. 4b VO (EU) Nr. 833/2014, Belarus: Artikel 1zc Abs. 4b Verordnung (EG) 765/2006).

**Die EU-Kommission hat nun entschieden, dass diese Ausnahmen (entgegen dem Wortlaut der Verordnungen) auch für die Beförderung der jeweils in Abs. 4b aufgeführten Erzeugnisse durch russische oder belarussische Transportunternehmen in EU-Länder sowie in Drittstaaten, einschließlich Russland und Belarus, also exportseitig, zulässig sind. Damit kann das BAFA nun auch Beförderungsgenehmigungen für Ausfuhren von z. B. pharmazeutischen oder medizinischen Produkten erteilen, die von russischen oder belarussischen Transportunternehmen durchgeführt werden.**

Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung sind online mittels des vom BAFA zur Verfügung gestellten ELAN-K2 Ausfuhr-Systems zu stellen. Um Zugang zu dem System zu erhalten, ist eine einmalige Registrierung erforderlich.

Der Zugang zum Login und zur Registrierung ist abrufbar unter [ELAN-K2 Ausfuhr-System](#). Für die Antragstellung ist das Formular „Sonstige Anfrage“ im ELAN-K2 Ausfuhr-System zu verwenden und dem Antrag das Formular [Antrag auf Genehmigung zur Beförderung von Gütern](#) beizufügen. In Ausnahmefällen kann der Antrag auch über die E-Mail [embargo-transport@bafa.bund.de](mailto:embargo-transport@bafa.bund.de) eingereicht werden.

Das BAFA besteht darauf, dass in der Regel ein in Deutschland ansässiges Unternehmen den Beförderungsantrag einreicht. Das kann der Versender oder der Empfänger der Güter sein, aber auch ein deutscher Spediteur.

Weitere Informationen sind in den [FAQ](#) der EU-Kommission zum EU-Beförderungsverbot für russische und belarussische LKW veröffentlicht.

### **Russland-Embargo – achtetes Sanktionspaket in Kraft getreten**

Das achte Sanktionspaket zum Russland-Embargo ist am 6. Oktober in Kraft getreten. Es umfasst neben der Aufnahme weiterer Personen und Organisationen in die Sanktionslisten neue Einfuhrverbote im Wert von sieben Milliarden Euro, um russische Einnahmen zu kappen. Dazu kommen Ausfuhrbeschränkungen, damit Militär und Industrie weniger Zugriff auf europäische Schlüsselkomponenten, Dienstleistungen und Fachwissen haben.

Durch die Sanktionen werden der russischen Armee und ihren Zulieferern spezifische Güter und Ausrüstung entzogen, die sie für den Krieg auf ukrainischem Hoheitsgebiet einsetzen würde. Das Paket bildet auch die Grundlage für den erforderlichen Rechtsrahmen, um die von den G7-Staaten vorgesehene Ölpreisobergrenze umzusetzen.

Interessierten Mitgliedsunternehmen senden wir auf Anforderung gern weitere Informationen zu.

**UKRAINE:****Ab 01.10.2022****Beförderungen im  
gemeinsamen Versand-  
verfahren (gemVV)  
möglich**

Die Ukraine wird mit Wirkung ab 01.10.2022 dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren (gemVV) beitreten. Ab diesem Datum können daher Transporte zwischen der Ukraine und den weiteren Zeichnerstaaten des Übereinkommens unter gemeinsamem Versandverfahren („T“) durchgeführt werden. Transportunternehmer können dann somit bei Beförderungen zwischen den bisherigen Zeichnerstaaten des gemVV und der Ukraine zwischen der Nutzung des gemeinsamen Versandverfahrens (gemVV) und dem schon bislang bekannten TIR-Versandverfahren wählen.

Voraussetzung für die Nutzung des gemeinsamen Versandverfahrens ist es, dass die Beförderung ausschließlich Zeichnerstaaten des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren tangiert. **Zeichnerstaaten** dieses Übereinkommens sind aktuell die 27 EU-Staaten, dazu Norwegen, Island, die Schweiz und Liechtenstein, die Türkei, Nordmazedonien, Serbien, und das Vereinigte Königreich. Ab dem 01.10.2022 kommt die Ukraine hinzu.

Das InformationsTechnikZentrum Bund (ITZBund) der Bundesfinanzverwaltung weist darauf hin, dass Nutzungsvoraussetzung für den Einsatz des gemVV auf ukrainischem Territorium die **Vorlage einer auch für die Ukraine gültigen Sicherheitsleistung** ist. Wirtschaftsbeteiligte, die bereits eine Sicherheit (Einzel- oder Ge-

samtbürgschaft) für die Teilnahme am gemeinsamen/gemeinschaftlichen Versandverfahren hinterlegt haben oder denen in diesem Zusammenhang eine entsprechende Befreiung bewilligt wurde, sollten sich zum Zweck der notwendigen Anpassungen umgehend mit der zuständigen Stelle (in der Regel beim zuständigen Hauptzollamt) in Verbindung setzen. Wichtig: Entsprechende Anträge können aus systemtechnischen Gründen erst ab dem 04.10.2022 beim zuständigen Hauptzollamt eingereicht und dort bearbeitet werden

---

**Ukrainekonflikt:  
Aktualisierte Übersicht  
der geltenden Regeln  
im Straßengüterverkehr  
mit Ukraine und Molda-  
wien bzw. der Sanktionen  
gegenüber Russland und  
Belarus**

Vor dem Hintergrund des Ukraine Konflikts wurden bereits seit längerem etliche Sonderregelungen für Ukraineverkehre getroffen. So sind Wechsel- und Transitverkehre zwischen der EU und der Ukraine bzw. Moldawien bis mindestens 30.06.2023 genehmigungsfrei möglich. Für ukrainische Unternehmen ist zudem bei Nutzung einer CEMT-Genehmigung die Rückkehrpflicht ins Heimatland ausgesetzt; diese Ausnahme wurde jetzt bis 31.10.2022 verlängert.

Das BMDV hat sein Merkblatt entsprechend angepasst. Das Merkblatt enthält außerdem eine nützliche Übersicht der von der EU im Zusammenhang mit dem Ukraine Konflikt gegen Russland und Belarus verhängten Sanktionen.

Nicht im Merkblatt enthalten sind allerdings die Sanktionsmaßnahmen, die Russland und Belarus ihrerseits gegen EU-Transportunternehmen verhängt haben, insbesondere die Einfahrtsverbote für EU-Unternehmen auf russisches bzw. belarussisches Territorium. Interessierten Mitgliedsunternehmen senden wir das Merkblatt auf Anforderung gern zu.

**SPANIEN:****Verbot des Be- und  
Entladens durch Fahrer**

Bereits seit dem 2. September 2022 ist es Lkw-Fahrern in Spanien verboten, Be- und Entlade-tätigkeiten auszuführen. Diese Bestimmung ist Teil eines Maßnahmenpakets, welches mit dem Königlichen Gesetzesdekret 3/2022 im März dieses Jahres verabschiedet wurden. Das Dekret geht auf die bereits im Dezember 2021 zwischen dem spanischen Verkehrsministerium und den spanischen Verkehrsverbänden getroffenen Vereinbarungen zur Verbesserung der Situation der Lkw-Fahrer zurück.

Die Gesetzesverordnung verbietet den Fahrern von Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen, unabhängig davon, ob es sich um öffentliche oder private Transporte handelt, am Be- und Entladen von Waren, Lademitteln, Verpackungen, Containern oder Kisten teilzunehmen. In der Verordnung wurde ein Moratorium für das Inkrafttreten von sechs Monaten festgelegt, damit die Be- und Entladezentren das für diese Aufgaben erforderliche Personal (Lagerarbeiter, Staplerfahrer usw.) einstellen und ausbilden konnten.

*Fortsetzung auf Seite 18*

Fortsetzung von Seite 17

**Die Verordnung gilt für alle Fahrer, unabhängig davon, ob sie selbständig oder angestellt sind und auch für Fahrer ausländischer Transportunternehmen, die in Spanien Transporte durchführen.**

Es gelten folgende **Ausnahmen**:

- a) Beförderung von Umzugsgut und Möbellagerung.
- b) Beförderung in Tankfahrzeugen.
- c) Beförderung von Zuschlagstoffen oder Beförderung in Kippfahrzeugen oder Fahrzeugen, die mit einem Kran oder anderen fahrzeugeigenen Vorrichtungen zum Be- und Entladen ausgestattet sind.
- d) Beförderung von Fahrzeugen und Hilfskränen am Straßenrand.
- e) Beförderung von Teilladungen zwischen dem Verteilungszentrum und der Verkaufsstelle gemäß den Vorschriften, Paketdienste und andere ähnliche Dienste, die die Abholung oder Zustellung von Warensendungen umfassen, die aus einer geringen Anzahl von Paketen bestehen, die von einer Person leicht gehandhabt werden können. Als Stückguttransporte im Sinne dieser Nummer gelten Transporte, bei denen eine vorherige Handhabung, Gruppierung, Sortierung oder ähnliche Vorgänge erforderlich sind.
- f) Transport von lebenden Tieren zu Kontrollstellen, die gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zugelassen sind, unbeschadet der in den Verordnungen über den Schutz von Tieren beim Transport festgelegten Verantwortlichkeiten.
- g) Fälle, in denen die Vorschriften für bestimmte Transporte ausdrücklich etwas anderes in Bezug auf die Beteiligung des Fahrers vorsehen.

Die Nichteinhaltung des Verbots wird nach der Gesetzesverordnung als besonders schwerer Verstoß mit einer Geldstrafe zwischen 4.001 und 6.000 Euro geahndet. Das Bußgeld droht sowohl dem Transportunternehmen, dem der Fahrer angehört, als auch dem Eigentümer der Be- oder Entladestelle, an der gegen das Verbot verstoßen wurde.

Quelle:  
FENADISMER, IRU

### **ÖSTERREICH: Einführung einer CO<sub>2</sub>-Steuer ab 01. Oktober 2022**

In Österreich wird zum 1. Oktober eine CO<sub>2</sub>-Steuer in Höhe von 30 Euro pro Tonne Emissionen eingeführt. Dies bedeutet Dieseltreibstoff wird an den Tankstellen ungefähr 9 Cent/Liter teurer. Weitere Erhöhungen der CO<sub>2</sub>-Steuer in Österreich sind in den kommenden Jahren bereits vorgesehen.

Weitere Detailinformationen über die CO<sub>2</sub>-Steuer in Österreich: <https://www.wko.at/branchen/industrie/mineraloelindustrie/co2-bepreisung.html>

### **ÖSTERREICH: Geplante Block- abfertigung im ersten Halbjahr 2023**

Der „Dosierkalender“ gibt einen Überblick über die Termine der Blockabfertigungsmaßnahmen, die das Land Tirol im ersten Halbjahr 2023 durchführen wird.

Mit einem automatischen Dosiersystem wird der Transit von Lkw an der deutsch-österreichischen Grenze geregelt. Wie üblich werden die Behörden den LKW-Transit auf der A 12 – „Inntalautobahn“ – am Grenzübergang Kufstein/Kiefersfelden, Richtung Süden, ab 05:00 Uhr morgens in Blöcken abfertigen.



### **Dosierkalender 1. Halbjahr 2023**

| 1. Halbjahr 2023 |            |            |
|------------------|------------|------------|
|                  | Datum      | Wochentag  |
| 1                | 09.01.2023 | Montag     |
| 2                | 06.02.2023 | Montag     |
| 3                | 13.02.2023 | Montag     |
| 4                | 20.02.2023 | Montag     |
| 5                | 27.02.2023 | Montag     |
| 6                | 06.03.2023 | Montag     |
| 7                | 13.03.2023 | Montag     |
| 8                | 26.04.2023 | Mittwoch   |
| 9                | 27.04.2023 | Donnerstag |
| 10               | 02.05.2023 | Dienstag   |
| 11               | 15.05.2023 | Montag     |
| 12               | 16.05.2023 | Dienstag   |
| 13               | 17.05.2023 | Mittwoch   |
| 14               | 19.05.2023 | Freitag    |
| 15               | 26.05.2023 | Freitag    |
| 16               | 27.05.2023 | Samstag    |
| 17               | 30.05.2023 | Dienstag   |
| 18               | 31.05.2023 | Mittwoch   |
| 19               | 01.06.2023 | Donnerstag |
| 20               | 03.06.2023 | Samstag    |
| 21               | 05.06.2023 | Montag     |
| 22               | 06.06.2023 | Dienstag   |
| 23               | 07.06.2023 | Mittwoch   |
| 24               | 09.06.2023 | Freitag    |

## **VEREINIGTES KÖNIGREICH: Warrington und Ebbsfleet Inland Border Facilities werden geschlossen**

Nach einer vorangegangenen Überprüfung der Nutzung der Inland Border Facilities in Warrington und Ebbsfleet informiert HM Revenue and Customs nun über die endgültige Schließung der Inland Border Facilities.

- Die Warrington Inland Border Facility (IBF) wird am 13. November 2022 um 23:59 Uhr endgültig geschlossen. In Vorbereitung auf die Schließung wird die IBF Warrington ab Sonntag, dem 6. November 2022, 23:59 Uhr, keine Einfuhrbewegungen mehr annehmen.
- Die Ebbsfleet Inland Border Facility (IBF) wird am 27. November 2022 um 23:59 Uhr endgültig geschlossen. In Vorbereitung auf die Schließung wird die IBF Ebbsfleet ab Sonntag, den 20. November 2022, 23:59 Uhr, keine Einfuhrbewegungen mehr annehmen.

Wenn Sie Waren in das oder aus dem Vereinigten Königreich befördern, nutzen Sie bitte weiterhin die Dienste in

- Sevington IBF, Ashford, TN25 6GE
- Holyhead IBF, Holyhead, LL65 2YQ
- Dover Western Docks, Frachtabfertigungszentrum, Cruise Terminal 1, Lord Warden Square, Dover CT17 9DH
- Stop 24, Folkestone Services, Anschlussstelle 11, M20, Hythe, Kent, CT21 4BL

Lebende Tiere und ADR-Waren können in Sevington IBF nicht angenommen werden. Für Fahrzeuge, die im Südosten Zollabfertigungen für lebende Tiere oder ADR-Güter benötigen, müssen Sie sich an folgende Stellen wenden:

- Dover Western Docks, Freight Clearance Centre, Cruise Terminal 1, Lord Warden Square, Dover CT17 9DH
- Stop 24, Folkestone Services, Junction 11, M20, Hythe, Kent, CT21 4BL

HMRC empfiehlt, ab sofort die Inland Border Facilities in Sevington oder Holyhead zu nutzen.

Weitere Informationen zu dieser Ankündigung finden Sie hier: <https://www.gov.uk/government/news/inland-border-facilities-update--2>

Quelle: HM Revenue and Customs (HMRC)

## **UNGARN: Änderungen der Maut- sätze in Ungarn ab 15. Oktober 2022**

Die Mauttarife in Ungarn werden ab dem 15. Oktober 2022 um 15,6 % erhöht. Die aktualisierte Tabelle mit den ab 15. Oktober 2022 geltenden Bruttomautsätzen inklusive Mehrwertsteuer im E-Maut-System finden Sie hier: <https://www.hu-go.hu/articles/category/aktuell>

Quelle: MKFE

## **„Sächsische Verkehrsnachrichten“**

### **Herausgeber:**

Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes (LSV) e.V.  
Palaisplatz 4  
01097 Dresden

Telefon: 0351 8143270

Telefax: 0351 8143277

E-Mail: [info@lsv-ev.de](mailto:info@lsv-ev.de)

Internet: [www.lsv-ev.de](http://www.lsv-ev.de)

Präsident: Wieland Richter

**Redaktion:** Dietmar von der Linde (verantw.),  
Petra Gerber

**Anzeigen:** Petra Gerber

**Titelfoto:** LSV e.V.

Der Bezugspreis ist mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Mit Namen oder Initialen des Verfassers gekennzeichnete Beiträge oder Zitate geben nicht unbedingt die Meinung des Landesverbandes des Sächsischen Verkehrsgewerbes (LSV) e.V. wieder.

### **Gesamtherstellung:**

Lößnitz Druck GmbH, Radebeul  
Güterhofstraße 5  
01445 Radebeul

Telefon: 0351 8309890

0351 8309892

Telefax: 0351 8309893

## Möbelspedition

### AMÖ Jahrestagung und Delegiertenversammlung

Am 6. und 7. Oktober 2022 fand in Hamburg die Jahrestagung und Delegiertenversammlung statt, welche sich den Problemen der Branche und der Entwicklung von Lösungsansätzen als Hauptanliegen gestellt hat.

Drei zentrale Punkte der Delegiertenversammlung waren:

#### Wirtschaftsorganisation:

Die Delegiertenversammlung hat der Gründung einer Wirtschaftsorganisation in Form einer GmbH und der Einzahlung des entsprechenden Stammkapitals zugestimmt (31 Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen und eine Enthaltung).

#### Organisation & Struktur:

Zum Thema Organisation & Struktur der AMÖ will man – wie bereits auf der Gesamtvorstandssitzung in Weimar angekündigt – auch virtuelle Sitzungen der Organe erlauben. Darüber hinaus werden Vorschläge gemacht, wie die Struktur der AMÖ angepasst werden soll, um unserer gemeinsamen Lebensrealität gerecht zu werden. Dazu werden sicherlich Satzungsänderungen erforderlich sein. Aus diesem Grund plant man im kommenden Jahr zwei Gesamtvorstandssitzungen (14.02.2023 in Rietberg, 05.07.2023 im Raum Rhein/Main) und zwei Delegiertenversammlungen (19.04.2023 im Raum Rhein/Main und 28.09.2023 in Essen (am Rande der MöLo).

#### Außendarstellung:

Vorgestellt wurde auch eine neue Außendarstellung der AMÖ. Um das Ziel der höheren Präsenz in Politik und Gesellschaft zu erreichen, ist eine überarbeitete Außendarstellung erforderlich.

### Verwendung einheitlicher Zollltarifnummern für Umzugsgut in Großbritannien

Der britische Verband der Umzugsspediteure, BAR (British Association of Removers), hat von der britischen Zollbehörde HMRC die Bestätigung erhalten, dass die Webseite gov.uk aktualisiert wurde.

Die Auflistung der Zollltarifnummern umfasst nun auch die folgenden beiden Zollltarifnummern und die diesbezüglichen Details der Verwendung:

- 9905000000 – Persönliches Eigentum natürlicher Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz verlegen.
- 9919000000 – Folgende Waren, mit Ausnahme der oben genannten:
  - Aussteuer und Hausrat einer Person, die anlässlich ihrer Eheschließung ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt;
  - durch Erbschaft erworbenes persönliches Eigentum,
  - Schulausstattung, Unterrichtsmaterialien und zugehörige Haushaltsgegenstände.

Die Codes und die Bedingungen für ihre Verwendung finden Sie in Kapitel 99 des „Tariff of the United Kingdom Version 1.10 (und

nachfolgende Versionen) Reference Document for The Customs Tariff (Establishment) (EU Exit) Regulations 2020 – GOV.UK ([www.gov.uk](http://www.gov.uk)).“

Die Aufnahme der beiden Zollltarifnummern ändert das derzeitige Verfahren zur Wohnsitzverlegung nicht.

Ein Antrag auf TOR ist durch den Importeur auf unveränderte Weise zu stellen. Der einzige Unterschied besteht darin, dass nunmehr für den Antrag auf Abgabenbefreiung bei Einfuhr der oben genannten Waren, eine der beiden einheitlichen Zollltarifnummern verwendet werden kann. Waren, deren Einfuhr bestimmten Restriktionen unterliegen, oder verbrauchsteuerpflichtige Waren können nicht unter der einheitlichen Zollltarifnummer angemeldet werden, sondern müssen in derselben Einfuhranmeldung separat deklariert werden.

Die Verwendung der aufgeführten Zollltarifnummern ist nicht obligatorisch. Sie bietet dem Anmeldenden jedoch die Möglichkeit, alle seine Waren unter einem Code zusammenzufassen, anstatt den spezifischen Warencode für jeden einzelnen Artikel der Sendung in der Einfuhranmeldung angeben zu müssen. Personen, die einen Antrag auf Befreiung der Einfuhrabgaben in Großbritannien beantragen möchten, finden nähere Informationen und Anleitung auf [www.gov.uk](http://www.gov.uk).

Wir begrüßen, dass in Großbritannien nunmehr dieselben Zollltarifnummern für Umzugs-, Heirats- und Erbschaftsgut zur Anwendung gelangen wie in der EU.

**[www.lsv-ev.de](http://www.lsv-ev.de)**

## Sozialversicherung

### Bundeskabinett beschließt Sozialversicherungsrechengrößen 2023

Das Bundeskabinett hat am 12. Oktober 2022 die Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2023 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2023) beschlossen. Mit der Verordnung werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung entsprechend der Einkommensentwicklung im vergangenen Jahr (2021) angepasst und mittels Verordnung festgelegt.

Demnach steigt die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten Bundesländern von 7.050

auf 7.300 Euro pro Monat. In den neuen Ländern steigt sie von 6.750 auf 7.100 Euro pro Monat.

Die bundesweit einheitliche Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2022 steigt von 58.050 auf 59.850 Euro. Die bundeseinheitliche Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt von 64.350 auf 66.600 Euro.

Darüber hinaus steigt die Bezugsgröße in der Sozialversicherung, die sowohl in der gesetzlichen Krankenversicherung als auch in

der gesetzlichen Rentenversicherung die Grundlage der Beitragsberechnung darstellt, in den westdeutschen Bundesländern von 3.290 auf 3.395 Euro pro Monat. In den ostdeutschen Bundesländern steigt sie von 3.150 auf 3.290 Euro pro Monat.

Die den Sozialversicherungsgrößen 2023 zugrundeliegende Einkommensentwicklung, bei der auf die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer abgestellt wird, betrug im Jahr 2021 im Bundesgebiet 3,30 Prozent und in den alten Bundesländern 3,31 Prozent.

Die Sozialversicherungsrechengrößen ab 1. Januar 2023 im Überblick:

|                                                                    | West       |           | Ost        |           |
|--------------------------------------------------------------------|------------|-----------|------------|-----------|
|                                                                    | Monat      | Jahr      | Monat      | Jahr      |
| Beitragsbemessungsgrenze:<br>allgemeine Rentenversicherung         | 7.300 €    | 87.600 €  | 7.100 €    | 85.200 €  |
| Beitragsbemessungsgrenze:<br>knappschaftliche Rentenversicherung   | 8.950 €    | 107.400 € | 8.700 €    | 104.400 € |
| Beitragsbemessungsgrenze:<br>Arbeitslosenversicherung              | 7.300 €    | 87.600 €  | 7.100 €    | 85.200 €  |
| Versicherungspflichtgrenze:<br>Kranken- u. Pflegeversicherung      | 5.550 €    | 66.600 €  | 5.550 €    | 66.600 €  |
| Beitragsbemessungsgrenze:<br>Kranken- u. Pflegeversicherung        | 4.987,50 € | 59.850 €  | 4.987,50 € | 59.850 €  |
| Bezugsgröße in der Sozialversicherung                              | 3.395 €    | 40.740 €  | 3.290 €    | 39.480 €  |
| Vorläufiges Durchschnittsentgelt/Jahr in<br>der Rentenversicherung | 43.142 €   |           |            |           |
| Endgültiges Durchschnittsgehalt 2021 in<br>der Rentenversicherung  | 40.463 €   |           |            |           |

## Buchtipp

### **Fachreihe „Fachwissen für Speditions- und Logistikkaufleute“ – 47. Auflage**

Im **Oktober 2022** startet, passend zum neuen Ausbildungsjahrgang, die 47. Auflage der Fachreihe **Fachwissen für Speditions- und Logistikkaufleute**.

Die Inhalte der Fachreihe orientieren sich am **Berufsbild der Kaufleute für Spedition- und Logistikdienstleistung**. Dadurch ist eine qualifizierte Ausbildung des neuen Ausbildungsjahrganges sichergestellt.

#### **Die Themenbereiche der Fachreihe sind:**

- Transport- und Speditionsrecht (HGB, ADSp 2017, Speditionsversicherung)
- Besonderheiten der verschiedenen Verkehrsträger (ausführlich dargestellt mit Fallstudien)
- Grundlagen des Zollwesens und der Außenwirtschaft
- Besondere Leistungsbereiche, wie KEP-Dienste, Kombierter Verkehr, Sammelgutverkehre
- Grundlagen der Speditionsbuchführung und der Kosten- und Leistungsrechnung
- Grundlagen der Logistik und der Spedition als logistischem Dienstleister
- Qualitätsmanagement
- Marketing

Dadurch, dass die Hefte in einem etwa vierwöchigen Rhythmus erscheinen, zeichnet sich die Fachreihe durch eine **Aktualität** aus, die kein vergleichbares Fachbuch erreicht. Verfasst werden die Beiträge von Autoren, die Spezialisten auf dem jeweiligen Gebiet sind, wodurch eine hohe **Praxisorientierung** gewährleistet ist.

Der Preis für die Fachreihe liegt bei **267,00 €** (zzgl. Versand und zzgl. MwSt.). Bei der Bestellung mehrerer Fachreihen ermäßigen sich die Preise. Die Staffelpreise können direkt bei der Bildungsakademie erfragt werden.

#### **Als weitere Publikationen werden von der Bildungsakademie folgende Sonderhefte herausgegeben:**

- Zoll-ABC für Spediteure (4. überarbeitete und aktualisierte Auflage 2018)
- Haftung und Versicherung (8. Aufl. 2017)
- Umsatzsteuer-Handbuch (4. Aufl. 2014)



Weitere Informationen und eine Bestellmöglichkeit finden Sie unter **[www.slv-bildungsakademie.de](http://www.slv-bildungsakademie.de)**.

#### **Kontakt:**

##### **Bildungsakademie Spedition, Logistik und Verkehr e.V.**

Eschborner Landstraße 42–50

60489 Frankfurt

Telefon: 069 970 811-14 oder -25

Telefax: 069 776 356

[info@slv-bildungsakademie.de](mailto:info@slv-bildungsakademie.de)

## ***Als weitere Publikationen werden von der Bildungsakademie folgende Sonderhefte herausgegeben:***



**Horst-Dietrich Thonfeld**

### **Haftung & Versicherung**

8., aktualisierte Auflage 2017

**39,00 € (zzgl. MwSt. u. Versandkosten)**

In diesem Sonderheft werden alle Aspekte der Haftung des Spediteurs gegenüber dem Auftraggeber sowie die Haftung der vom Spediteur beauftragten Subunternehmer und damit zusammenhängende Versicherungsfragen erläutert.



**Martin Livonius**

### **Umsatzsteuer-Handbuch**

4., aktualisierte Auflage 2014

**39,- € (zzgl. MwSt. u. Versandkosten)**

Das Handbuch behandelt alle für Spediteure und Logistikdienstleister relevanten Aspekte des Mehrwertsteuerrechts in verständlicher und praxisbezogener Sprache, wobei der Schwerpunkt auf den grenzüberschreitenden Warenverkehr liegt.



**Roman Köpe**

### **Zoll-ABC**

4., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2018

**32,50 € (zzgl. MwSt. u. Versandkosten)**

Der neue Zollkodex der Union, der seit dem 1. Mai 2016 vollständig Anwendung findet, hat eine Überarbeitung unseres Zoll-ABC erforderlich gemacht. Dieses Wörterbuch ist hilfreich für Speditions- und Logistikunternehmen, die im Im- und Export tätig sind und mit der Zollabfertigung zu tun haben.

**Weitere Informationen und eine Bestellmöglichkeit finden Sie unter [www.slv-bildungsakademie.de](http://www.slv-bildungsakademie.de).**

## Personenverkehr

### **Fristverlängerung für Schlussabrechnungen von Paket 1 und Paket 2. Ende ist am 30. Juni 2023.**

Wie bereits im Mai 2022 berichtet, kann die **Schlussabrechnung für Paket 1** (Überbrückungshilfen I-III, November- und Dezemberhilfen) eingereicht werden. Wie das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mitteilt, wurde die Abgabefrist für beide Pakete bis zum 30. Juni 2023 verlängert. Der Starttermin der Schlussabrechnung von **Paket 2** (Überbrückungshilfe III Plus und IV) ist noch nicht bekannt.

Eine Übersicht zu allen Fristen und ein Einführungsvideo finden Sie unter: [Überbrückungshilfe Unternehmen – Schlussabrechnung \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

### **Neue Corona-Regeln in Kraft**

Seit dem 1. Oktober gelten die neuen Corona-Regeln. Damit besteht die **FFP2-Maskenpflicht in Fernbussen und Fernzügen**, aber unverständlicherweise nicht in Flugzeugen. Im Regionalverkehr entscheiden die Bundesländer selbst über Schutzmaßnahmen. Deren Gesundheitsminister hatten sich aber dafür ausgesprochen, an der geltenden Maskenpflicht in Bussen und Bahnen festzuhalten. Jedes Bundesland kann bei Feststellung einer epidemischen Lage die Regeln für sich ändern und verschärfen. Der bdo spricht sich für die Beibehaltung

der derzeitigen einheitlichen Corona-Regeln für die Reise- und Fernbusbranche aus. Ansonsten droht bald wieder ein Flickenteppich.

### **Drei Verfahren zur kostenlosen Stornierung wegen COVID-19 vor BGH:**

- 1) *Bei gesundheitlichen Risiken besteht Recht auf kostenlose Stornierung.*
- 2) *Schließung des Hotels an sich kein Grund für kostenlose Stornierung.*
- 3) *Bei Stornierung vor Absage der Reise EuGH-Urteil abzuwarten.*

Wie der bdo mitteilt, hat der **Bundesgerichtshof (BGH)** aktuell über das Recht auf eine **kostenlose Stornierung wegen COVID-19** entschieden.

Der BGH behandelte drei Verfahren, in welchen die Kunden die Erstattung ihrer Anzahlung für eine Pauschalreise fordern, nachdem die Reisenden vor dem Antritt ihrer Reise wegen der Corona-Pandemie von Vertrag zurückgetreten sind. Allerdings hat der BGH nur in einem der drei Verfahren ein Urteil gesprochen (siehe „Verfahren 1“).

Fraglich war erneut, ob der Rücktritt der Reisenden vor dem Reisebeginn durch **unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände** gemäß § 651h Abs. 3 BGB gerechtfertigt war. Der BGH hielt fest, dass eine erhebliche Beeinträchtigung i.S.v. § 651h Abs. 3 BGB dann vorliegt, wenn **die Reise nicht durchgeführt werden kann, erhebliche Beeinträchtigungen für die Gesundheit oder sonstige Rechtsgüter** der Reisenden bestehen oder auch wenn die Durchführung der Reise **mit er-**

**heblichen und nicht zumutbaren Risiken für die Rechtsgüter** der Reisenden verbunden ist. Maßstab für diese Einschätzung ist die Prognose aus Sicht eines Durchschnittsreisenden.

### **Verfahren 1**

Die Reisende (Klägerin) buchte im Januar 2020 eine Flusskreuzfahrt für im Juni 2020. 15 Tage vor Reisebeginn trat die Klägerin von der Reise zurück und verlangte ihre Anzahlung zurück. Der Reiseveranstalter berechnete Stornokosten in der Höhe von 85 Prozent (unter Abzug einer Gutschrift), welche die Klägerin nicht zahlte. Die Kreuzfahrt wurde mit einem angepassten Hygienekonzept und einer von 176 auf 100 verringerten Passagierzahl durchgeführt.

Die Vorinstanz war der Ansicht, dass zum Zeitpunkt des Rücktritts aufgrund der erhöhten Ansteckungsgefahr eine erhebliche Beeinträchtigung der Reise und damit ein unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstand i.S.v. § 651h Abs. 3 BGB sehr wahrscheinlich gewesen sei.

Aus Sicht des BGH war die **Corona-Pandemie im Sommer 2020** grundsätzlich geeignet, die Reise erheblich zu beeinträchtigen und die **Beeinträchtigung sei zum Zeitpunkt des Rücktritts hinreichend wahrscheinlich gewesen**. Aufgrund der räumlichen Verhältnisse auf dem Kreuzfahrtschiff sowie der fehlenden Impf- und Therapiemöglichkeiten habe eine **unzumutbare Gesundheitsgefährdung** vorgelegen. Das Hygienekonzept des Reiseveranstalters

*Fortsetzung auf Seite 25*

Fortsetzung von Seite 24

und dass die befristete Reisewarnung vor dem Reisebeginn auslief, änderten diesen Umstand nicht.

Die Revision vor dem BGH blieb erfolglos und die Klägerin hat Anspruch auf einen **kostenlosen Reiserücktritt**.

## Verfahren 2

Der Reisende (Kläger) buchte im Februar 2020 eine Pauschalreise nach Mallorca für Anfang Juli 2020. Anfang Juni 2022 trat er von der Reise zurück und verlangte die Rückzahlung seiner Anzahlung von 709 Euro. Der Reiseanbieter erhob eine Stornogebühr von 886 Euro (25 Prozent des Reisepreises) und belastete die Kreditkarte des Reisenden um weitere 177 Euro. Zum Zeitpunkt des Rücktritts des Reisenden war das gebuchte Hotel geschlossen.

Die Vorinstanz bejahte den kostenlosen Rückzahlungsanspruch, weil das Hotel zum Zeitpunkt des Rücktritts geschlossen gewesen sei.

Aus Sicht des BGH ist die **Schließung des Hotels keine erhebliche Beeinträchtigung** und damit kein Grund für eine kostenlose Stornierung. Bei der **Unterbringung in einem anderen Hotel wäre ggf. eine Reisepreisminderung möglich**. Eine erhebliche Beeinträchtigung müsse am **Zweck und der Ausgestaltung der Reise sowie der Dauer der Beeinträchtigung** bewertet werden. Der BGH hat das Verfahren an **die Vorinstanz zurückgewiesen**.

## Verfahren 3

Der Reisende (Kläger) buchte eine Ostseekreuzfahrt für Ende August 2020. Ende März 2020 trat er von der Reise zurück und verlangte

die Rückerstattung seiner Anzahlung. Die Kreuzfahrt wurde durch den Reiseveranstalter (Beklagter) Anfang Juli 2020 abgesagt.

Die Vorinstanz hat den Anspruch auf Rückzahlung aufgrund der **später erfolgten Absage der Reise** bejaht und offengelassen, ob die Voraussetzungen für den kostenlosen Rücktritt zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung vorlagen oder nicht.

Der BGH hat das dritte Verfahren ausgesetzt, weil zuerst der **Entscheid des Europäischen Gerichtshof (EuGH)** über einen ähnlichen Fall abgewartet wird.

Weitere Informationen finden Sie unter:

[https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/2022128.html?jsessionid=A3FD3F30C0BFB2EF-65D7EC3D032A2D85.2\\_cid368?nn=10690868](https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/2022128.html?jsessionid=A3FD3F30C0BFB2EF-65D7EC3D032A2D85.2_cid368?nn=10690868)

## bdo-Jahreshauptversammlung 2022

### bdo-Präsident Hülsmann einstimmig wiedergewählt

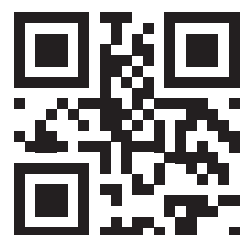
Auf der diesjährigen Jahreshauptversammlung des Bundesverbands Deutscher Omnibusunternehmen (bdo) e.V. wurde bdo-Präsident Karl Hülsmann im September von der Mitgliederversammlung des bdo erneut einstimmig im Amt bestätigt. Damit stimmten die Mitglieder auch für verlässliche Konstanz und eine starke Stimme, die von der Politik wahrgenommen wird, wenn es um die Belange der privaten und mittelständischen Busunternehmen in Deutschland geht.

Die Mitgliederversammlung des Bundesverbands Deutscher Omnibusunternehmen e. V. (bdo) hat bdo-Präsident Karl Hülsmann einstimmig wiedergewählt. Neben Hülsmann wurden auch die bisherigen Vorstandsmitglieder Mario König (MDO), Hans Gassert (LVS) und Karl-Reinhard Wissmüller (LHO) erneut in ihren Ämtern bestätigt.

Hülsmann, selbst mittelständischer Busunternehmer, weiß genau, um welche Belange er sich einzusetzen hat. Mehr als zwei desaströse Corona-Jahre mit Busreiseverboten liegen hinter ihm, Fahrpersonalmangel und dramatisch gestiegene Energiekosten in seiner neuen Amtszeit vor ihm. Dazu die schwierige Diskussion um ein mögliches Nachfolgeticket zum 9-Euro-Ticket, welches erhebliche Auswirkungen auf die bisherige Struktur des ÖPNV und der Unternehmen haben wird.

Anlässlich der Wiederwahl sagte Hülsmann: „Gemeinsam werden wir als Bundesverband in diesen schweren Zeiten die notwendigen Impulse setzen, um die politische Unterstützung und wirtschaftliche Stärkung des Busmittelstands sicherzustellen. Er bedankt sich bei den Delegierten für den Vertrauensbeweis und freut sich auf eine weitere gemeinsame Amtszeit mit seinen Vorstandskolleg:innen.“

**Schnell mal auf die Internetseite des LSV e.V.?**



## Aktion „Die Schule hat begonnen 2022“



**In diesem Jahr fand die Gemeinschaftsaktion „Die Schule hat begonnen“ am 1. September 2022 auf dem Marienplatz in Görlitz statt.**

„Die mittlerweile 20-jährige Zusammenarbeit zwischen der sächsischen Polizei und dem Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes bei „Die Schule hat begonnen!“ ist ein deutliches Zeichen und vor allem ein wichtiger Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit unserer Kinder im Straßenverkehr“ betonte der Staatssekretär vom Sächsischen Innenministerium, Dr. Pfeil, bei der Begrüßung der ABC-Schützen der Diesterweg-Grundschule und der Grundschule Innenstadt am Fischmarkt.

„Der Straßenverkehr birgt Gefahren, die für Kinder oft noch nicht einschätzbar sind. Dies gilt vor allem für Schulanfängerinnen und Schulanfänger, die mit Beginn des neuen Lebensabschnitts selbstständig den Weg zur Schule gehen.“



Es ist wichtig, dass wir alle Verkehrsteilnehmenden sensibilisieren, besonders auf Schulwegen aufmerksam zu sein, damit die Schülerinnen und Schüler sicher zur Schule und wieder nach Hause kommen.“ Im Rahmen der Aktion werden Dienstfahrzeuge der Polizei sowie Busse der Mitglieder des Landesverbandes des Sächsischen Verkehrsgewerbes mit großfor-

*Fortsetzung auf Seite 27*

Fortsetzung von Seite 26



sonenverkehr im LSV, Jens Kretzschmar und der Geschäftsführer des Landesverbandes des Sächsischen Verkehrsgewerbes e. V., Dietmar von der Linde, vor Ort.

Die Anzahl der bei Verkehrsunfällen verunglückten Kinder sank im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr von 1.071 auf 1.021 (– 4,7 %).

Die meisten Kinder (362) verunglückten 2021 als Radfahrer (– 19 %), am zweithäufigsten (360) als Mitfahrer in PKW (– 2,7 %) sowie am dritthäufigsten (211) als Fußgänger (+5,5 %), deren Anzahl gegenüber dem Vorjahr ebenso anstieg, wie die 48 verunglückten Kinder in Bussen (+140 %).



matigen Aufklebern versehen, um auf die vermehrte Teilnahme von Schulanfängern im Straßenverkehr als Fußgänger und Radfahrer hinzuweisen.

Neben Staatssekretär Dr. Frank Pfeil waren auch der Oberbürgermeister der Stadt Görlitz, Ocatvian Ursu, der Leiter der Polizeidirektion Görlitz, Manfred Weißbach, der Vorsitzende der Fachvereinigung Per-



**Ein ganz besonderer Dank gilt unseren Mitgliedsunternehmen Omnibusbetrieb Hannelore Poldrack, Bautzen und Reimann-Reisen, Georgewitz.**



## **GRIECHENLAND: Klarstellungen zur Verwendung von Winter- ausrüstung**

**Bei behördlicher Anordnung ist die Winterausrüstung verpflichtend. Pflicht besteht dann jährlich im Zeitraum 1. Oktober bis 30. April.**

Gemäß aktuellen Informationen von der IRU informiert das griechische Ministerium für Infrastruktur und Verkehr über die Verwendung von Winterausrüstungen (Gleitschutzketten) bei Bussen.

Seit dem 1. Oktober 2022 ist die Winterausrüstung jedes Jahr während der Winterperiode (1. Oktober bis 30. April) auf nationaler und regionaler Ebene verpflichtend, wenn eine behördliche Anordnung aufgrund der Witterungsbedingungen (durch Polizeidienststellen, Verkehrsämter, Generalsekretariat für Katastrophenschutz) vorliegt.

Unabhängig von den behördlichen Anordnungen vor Ort empfiehlt der bdo den Busunternehmen, die Busse gerade in den Wintermonaten mit einer qualifizierten Winterausrüstung auszustatten und damit das Personal sowie die Fahrgäste zu schützen! Außerdem ist nicht bekannt, wie weit im Voraus die griechischen Behörden die notwendige Anordnung veröffentlichen werden, um eine Planungssicherheit zu gewährleisten.

Der stellvertretende griechische Minister für Infrastruktur und Verkehr gab die folgenden Erläuterungen:

1. Die Fahrzeughalter:innen sind verpflichtet, ihre Fahrzeuge mit Gleitschutzketten oder ähn-

lichen Gleitschutzvorrichtungen wie Ketten und Socken sowie Winterreifen (nur mit der Kennzeichnung „M+S“) auszurüsten.

2. Wenn die Witterungsbedingungen dies nicht erfordern und keine entsprechenden Entscheidungen der zuständigen Behörden vorliegen, sind die Fahrer:innen nicht verpflichtet, Gleitschutzvorrichtungen in ihren Fahrzeugen mitzuführen.
3. Zur korrekten Anbringung und Bedienung der Winterausrüstung gilt:
  - a. Gleitschutzketten werden auf beiden Reifen der Antriebsachse des Fahrzeugs angebracht.
  - b. Ist das Fahrzeug auf mehr als einer Achse unterwegs, werden sie gemäß den Anweisungen des Fahrzeugherstellers angebracht.
  - c. Wenn es keine Anweisungen gibt und das Fahrpersonal nur ein Paar Gleitschutzketten hat, werden diese an der Vorderachse angebracht.
  - d. Wenn ein zweites Paar vorhanden ist, werden sie gleichzeitig an der Hinterachse angebracht.
  - e. Verfügt das Fahrzeug über Zwillingsreifen an der Antriebsachse (d. h. 4 Reifen an der Achse), werden sie gemäß den Anweisungen des Fahrzeugherstellers angebracht, und wenn es keine Anweisungen gibt, werden sie an den äußeren Reifen jeder Seite angebracht.
  - f. Die Anbringung der Winterausrüstung muss an einer geeigneten und sicheren Stelle auf der Straße erfol-

**Schnell mal  
auf die  
Internetseite  
des LSV e.V.?**



gen. Es müssen alle erforderlichen Maßnahmen gemäß der Straßenverkehrsordnung (z. B. Warndreieck, Abstand) getroffen werden, um die Sicherheit des Fahrpersonals zu gewährleisten und keine Probleme im Verkehr mit anderen Fahrzeugen zu verursachen.

Außerdem ist auch die obligatorische Bereitstellung von Gleitschutzvorrichtungen bei Mietwagen geregelt: Wenn der/die Mieter:in die Bereitstellung von Gleitschutzvorrichtungen verlangt und dies im Mietvertrag vermerkt ist, ist das Vermietungsunternehmen verpflichtet, die entsprechende Ausrüstung bereitzustellen. Andernfalls, und wenn sie nicht verlangt wird, besteht diese Verpflichtung nicht.

**www.lsv-ev.de**

**Recht****Annahmeverzug nach  
Vorlage eines negativen  
Corona-Tests  
BAG, Urteil vom  
10. August 2022 –  
5 AZR 154/22**

Arbeitgeber, die Mitarbeitern, die aus einem SARS-CoV-2-Risikogebiet zurückkehren, ein 14-tägiges betriebliches Betretungsverbot erteilen, obwohl diese entsprechend den behördlichen Vorgaben bei der Einreise einen aktuellen negativen PCR-Test sowie ein ärztliches Attest über Symptommfreiheit vorlegen, schulden grundsätzlich eine Vergütung wegen Annahmeverzugs. In vorliegendem Fall erstellte der beklagte Arbeitgeber ein betriebliches Hygienekonzept zum Infektionsschutz. Dementsprechend galt für Beschäftigte, die aus einem vom Robert-Koch-Institut ausgewiese-

nen Risikogebiet zurückkehrten, eine 14-tägige Quarantäne mit Betretungsverbot des Betriebs. Ein Entgeltanspruch sollte während dieser Zeit nicht bestehen. Die zu diesem Zeitpunkt geltende Corona-Schutzverordnung des Bundeslandes sah nach Einreise aus einem Risikogebiet zwar ebenfalls eine 14-tägige Quarantänepflicht vor, allerdings waren solche Personen ausgenommen, die über einen aktuellen negativen PCR-Test sowie ein ärztliches Attest über eine Symptommfreiheit verfügten. Nachdem der Kläger aufgrund einer Beerdigung aus seinem Türkei-Urlaub zurückgekehrt war, legte er dem beklagten Arbeitgeber einen negativen PCR-Test sowie ein ärztliches Attest über seine Symptommfreiheit vor. Da die Türkei zu dieser Zeit als Risikogebiet ausgewiesen war, verweigerte der Beklagte dem Kläger den Zutritt zum Betrieb für 14 Tage ohne Zahlung einer Vergütung. Mit seiner Klage begehrte der Kläger die Zahlung des entsprechenden Arbeitsentgelts in Höhe von 1.512,47 Euro wegen Annahmeverzugs. Er habe seinem Arbeitgeber die Arbeitsleistung ordnungsgemäß angeboten und dieser habe diese Annahme zu Unrecht verweigert. Dieser Rechtsauffassung schloss sich das BAG an. Der beklagte Arbeitgeber habe sich mit der Annahme der vom Arbeitgeber angebotenen Arbeitsleistung in Annahmeverzug befunden. Das vom Arbeitgeber erteilte Betretungsverbot habe nicht zur Leistungsunfähigkeit des Klägers geführt, da die Ursache für die Nichterbringung der Arbeitsleistung vom Arbeitgeber selbst gesetzt wurde. Der beklagte Arbeitgeber habe ferner nicht darlegen können, dass die Annahme der Arbeitsleistung

des Arbeitnehmers aufgrund der konkreten betrieblichen Umstände unzumutbar gewesen sei. Die Weisung, dem Betrieb 14 Tage ohne Entgeltfortzahlung fernzubleiben, sei darüber hinaus unbillig und unwirksam, da der Arbeitgeber seinen Beschäftigten nicht die Möglichkeit eröffnet habe, durch einen ergänzenden PCR-Test eine Infektion weitgehend auszuschließen. Damit hätte sowohl ein angemessener Schutz der Gesundheit der Beschäftigten als auch ein ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt werden können.

---

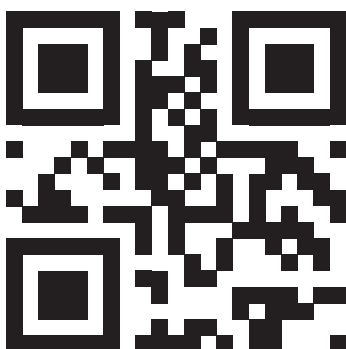
**Kein tariflicher  
Erschwerniszuschlag  
für das Tragen einer  
medizinischen Gesichtsmaske  
BAG, Urteil vom  
20. Juli 2022 –  
10 AZR 41/22**

Beschäftigte der Reinigungsbranche, die bei ihrer Arbeit eine OP-Maske tragen müssen, haben keinen Anspruch auf einen tarifvertraglichen Erschwerniszuschlag.

Der Kläger ist bei der beklagten Reinigungsfirma beschäftigt. Der dem Arbeitsverhältnis zugrunde liegende Tarifvertrag sieht bei Arbeiten mit persönlicher Schutzausrüstung, einem vorgeschriebenen Schutanzug oder einer vorgeschriebenen Atemmaske einen tariflichen Erschwerniszuschlag in Höhe von zehn Prozent vor.

*Fortsetzung auf Seite 30*

**Schnell mal  
auf die  
Internetseite  
des LSV e.V.?**



Fortsetzung von Seite 29

Da der Kläger ab August 2020 bei der Arbeit coronabedingt eine OP-Maske zu tragen hatte, machte er den tarifvertraglichen Erschwereniszuschlag geltend. Das BAG verneinte einen Anspruch auf den tarifvertraglichen Erschwereniszuschlag. Nach Auffassung des Gerichts knüpfte die entsprechende Regelung des vorliegenden Tarifvertrags an die maßgeblichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts. Demnach falle unter den Begriff der Atemschutzmaske nur eine Maske, die vorrangig den Eigenschutz des Trägers bezwecke und zu den sogenannten persönlichen Schutzausrüstungen gehöre. Medizinische Masken hingegen bezweckten lediglich einen Fremd-, aber keinen Eigenschutz, der den Anforderungen an eine persönliche Schutzausrüstung im Sinne der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften genüge.

### **Urteil: Kein Pardon bei Achslastüberschreitung**

Für den Fahrlässigkeitsvorwurf bei einer Überladung kommt es nicht darauf an, ob der Lkw-Fahrer die Überladung erkennen konnte, sondern darauf, ob er sie hätte vermeiden können.

Auch wenn das zulässige Gesamtgewicht eines Sattelzugs nicht überschritten war, traf dies nicht auf die zulässige Achslast zu. Den Antrag auf Zulassung einer Rechtsbeschwerde gegen ein Bußgeld lehnte das Oberlandesgericht Düsseldorf ab.

Wegen fahrlässigen Führens einer Fahrzeugkombination, obwohl die zulässige Achslast um 12,39 Prozent überschritten war,

wurde ein Fahrer vom Amtsgericht zu einer Geldbuße von 121 Euro verurteilt. Dagegen stellte er beim Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) Antrag auf Zulassung einer Rechtsbeschwerde.

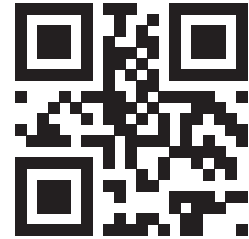
Der Antrag wurde als unbegründet abgelehnt (OLG Düsseldorf: Beschluss vom 27.6.2022, Aktenzeichen 2 RBs 85/22). Unter anderem, weil der Fall „keine klärungsbedürftige Rechtsfrage von praktischer Bedeutung“ aufwerfe, so das Gericht. In der Rechtsprechung sei hinreichend geklärt, dass es für den Fahrlässigkeitsvorwurf bei einer Überladung nicht darauf ankommt, ob der Fahrzeugführer die Überladung erkennen konnte, sondern darauf, ob er sie hätte vermeiden können.

Werde das zulässige Gesamtgewicht wie in diesem Fall durch die Ladung nahezu erreicht, bestehe keine Gewähr dafür, dass auch die zulässigen Achslaste, (bei einem Sattelzug insbesondere die für die Antriebsachse zulässige Achslast), eingehalten würden. Geladen waren 23,751 Tonnen Steinpaletten, das Leergewicht des Lkws inklusive Hänger betrug laut der Zulassungsbescheinigungen 15,713 Tonnen.

### **Aktive Prüfungspflicht**

Der Fahrer habe sich bei der Übernahme des Sattelzuges nicht mit der Information begnügen dürfen, dass das zulässige Gesamtgewicht von 40 Tonnen nicht überschritten war. Er hätte „aufgrund seiner aktiven Prüfungspflicht dafür Sorge tragen müssen, dass die Achslasten mit einer mobilen Achslastwaage festgestellt wurden, oder aber, falls eine solche nicht zur Verfügung stand, dass die Ladung so weit verringert wurde, bis auch die Einhaltung der zulässigen Achslasten ‚auf der sicheren Seite‘ gewährleistet war“.

### **Schnell mal auf die Internetseite des LSV e.V.?**



Dass es kein Wiegesystem im Lkw gab und laut dem Betroffenen auch keine für eine Teilentladung oder Umladung erforderliche Ausrüstung am Standort des Sattelzuges gegeben hat, entlastete ihn nicht. Eine solche Ausrüstung hätte man „an den Standort des Sattelzuges verbringen“ müssen. Es treffe – anders als im Antrag genannt – auch nicht zu, dass Wiegesysteme für eine achsweilige Verwiegung ausschließlich Kontrollbehörden zur Verfügung stehen. Auch Industrie- und Transportunternehmen könnten solche erwerben und einsetzen.

Quelle: Verkehrsrundschau

### **Rechtmäßige Kündigung während der Elternzeit LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. Juli 2022 – 16 Sa 1750/21**

Arbeitgeber dürfen nach Zustimmung des Integrationsamts Arbeitnehmern auch während der Elternzeit kündigen, wenn der ursprüngliche Arbeitsplatz durch eine zulässige unternehmerische

Fortsetzung auf Seite 31

Fortsetzung von Seite 30

Entscheidung weggefallen und eine Beschäftigung zu den bisherigen Bedingungen nicht mehr möglich ist. Im konkreten Fall hat sich die Klägerin gegen eine von der beklagten Arbeitgeberin während ihrer Elternzeit ausgesprochene betriebsbedingte Änderungskündigung gewandt. Das mit der Kündigung verbundene Angebot, das Arbeitsverhältnis zu geänderten Arbeitsbedingungen fortzusetzen, lehnte die Klägerin ab. Das zuständige Integrationsamt hatte der Änderungskündigung zugestimmt. Nach Ansicht des Gerichts war die vorliegende Kündigung wirksam, da der Arbeitsplatz der Klägerin durch eine zulässige unternehmerische Entscheidung weggefallen und eine Beschäftigung zu den bisherigen Bedingungen nicht mehr möglich gewesen sei. Da das zuständige Integrationsamt zugestimmt und die Klägerin das Änderungsangebot nicht angenommen habe, sei das Arbeitsverhältnis rechtmäßig durch Kündigung beendet.

## **Nachtragsangebote nicht ignorieren, sonst neue Preise**

*Häufig ignorieren Auftraggeber Nachtragsangebote, lassen darin angebotene Leistungen aber widerspruchsfrei ausführen. Laut OLG Brandenburg steht dem ausführenden Unternehmen eine Vergütung zu, deren Höhe sich nach den angebotenen Einheitspreisen bemisst.*

### **Der Fall:**

Bei einem Bauvorhaben wurden zusätzliche Leistungen erforderlich. Aus diesem Grund überreichte der Unternehmer dem

Auftraggeber insgesamt sechs Nachtragsangebote unter Vorlage seiner ursprünglichen Kalkulation.

Zwar ignorierte der Auftraggeber sämtliche Nachtragsangebote, ließ die Leistungen aber trotzdem vom Unternehmer widerspruchsfrei ausführen. Nachdem der Unternehmer seine Schlussrechnung übergab, weigerte sich der Auftraggeber, diese zu bezahlen. Seiner Auffassung nach seien die in den sechs Nachtragsangeboten angesetzten Einheitspreise nicht vertraglich vereinbart worden. Dies sah der Unternehmer anders und zog bis vor das Oberlandesgericht.

### **Die Entscheidung:**

Sowohl das Landgericht Frankfurt/Oder als auch das OLG Brandenburg stellen übereinstimmend fest, dass dem Unternehmer der geltend gemachte Werklohn auf Grundlage seiner Nachtragsangebote zusteht. Nach dem OLG Brandenburg ist zwar „grundsätzlich ein Schweigen auf ein Vertragsangebot nicht als stillschweigende Zustimmung des Angebotsempfängers zu werten“ (Urteil vom 12. Mai 2020, Az: 12U141/21, [gerichtsentscheidungen.brandenburg.de/gerichtsentscheidung/20463](https://www.gerichtsentscheidungen.brandenburg.de/gerichtsentscheidung/20463)), das OLG Brandenburg entschied aber weiter, dass Schweigen als Zustimmung angesehen werden kann, wenn nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte ein Widerspruch des Angebotsempfängers erforderlich gewesen wäre. Der Geschäftspartner kann das Verhalten dann so verstehen, dass der Empfänger den Vertrag auf der Grundlage des Angebotes schließen will. Der Auftraggeber sollte zeitnah widersprechen, wenn er die Preise im Nachtragsangebot nicht gelten lassen will. Das ergibt sich aus der im Vertragsrecht geltenden Kooperationspflicht

der Vertragsparteien. Voraussetzung ist dabei, dass das jeweilige Nachtragsangebot vor der Ausführung der Leistung bekannt war.

### **Was das Urteil für die Praxis bedeutet:**

Bereits das Oberlandesgericht Koblenz hat in seinem Urteil vom 28. Februar 2011 entschieden, dass eine stillschweigende Annahme von Nachtragsangeboten bei Abruf und widerspruchsfreier Ausführung der angebotenen Leistungen anzunehmen sei (Az. 12U1543/07).

### **Empfehlung:**

Unternehmer sollten zu Beweis zwecken auf einen schriftlichen Auftrag bei Nachtragsangeboten beharren. Nur so lassen sich die vertraglichen Grundlagen im Streitfall schnell und einfach nachweisen.

Rechtsanwalt Stefan Reichert  
Ecovis München

Quelle:  
der möbelspediteur 09/2022

## **Tarifeinheitgesetz verstößt nicht gegen Europäische Menschenrechtskonvention EGMR, Urteil vom 5. Juli 2022 – CEDH 231**

Nach einer aktuellen Entscheidung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verstößt das deutsche Tarifeinheitgesetz nicht gegen die Grundrechte auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit aus der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Fortsetzung auf Seite 32

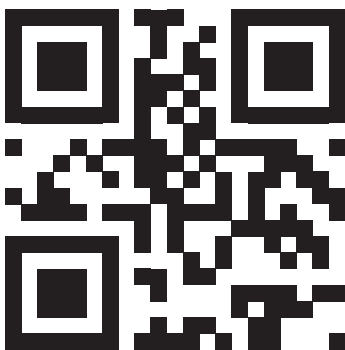
Fortsetzung von Seite 31

Die Klagen mehrerer deutscher Gewerkschaften, die sich in ihren Rechten zur gewerkschaftlichen Betätigung verletzt sahen, hatten keinen Erfolg.

Das Tarifeinheitsgesetz sieht vor, dass in Unternehmen mit zwei Gewerkschaften nur der Tarifvertrag der mitgliederstärksten Arbeitnehmervertretung zur Anwendung kommen soll.

Nach Auffassung der Straßburger Richter verstoße das deutsche Gesetz nicht gegen Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention, da die betroffenen Gewerkschaften immer noch genug Möglichkeiten – z. B. durch Tarifverhandlungen oder Streiks – hätten, für ihre Mitglieder zu werben. Der Sinn und Zweck des Tarifeinheitsgesetzes zur Verhinderung von zu vielen Streiks in Betrieben sei darüber hinaus wichtig und legitim.

**Schnell mal  
auf die  
Internetseite  
des LSV e.V.?**



## **Sonderkündigungsschutz für Datenschutzbeauf- tragte ist europarechts- konform**

**EuGH, Urteil vom  
22. Juni 2022 – C-534/20**

Nach einem aktuellen Urteil des EuGH sind nationale Regelungen, wonach die Kündigung des internen Datenschutzbeauftragten nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wirksam ist, mit EU-Recht vereinbar. Gegenstand des Verfahrens war die Kündigung der bei der Beklagten beschäftigten Datenschutzbeauftragten.

Die Beklagte stützte die ordentliche betriebsbedingte Kündigung auf Umstrukturierungsmaßnahmen, die zur Auslagerung der Datenschutz- und Rechtsabteilung geführt habe. Die hiergegen gerichtete Kündigungsschutzklage stützte die Klägerin auf den Sonderkündigungsschutz nach § 38 Abs. 2 BDSG i. V. m. § 6 Abs. 4 BDSG. Demnach ist eine Kündigung des internen Datenschutzbeauftragten nur möglich, wenn der Arbeitgeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.

Das BAG hatte den EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren zur Europarechtskonformität des Sonderkündigungsschutzes nach dem BDSG befragt, da Zweifel bestanden, ob Art. 38 Abs. 3 S. 2 DSGVO es zulasse, dass ein Mitgliedstaat eine Regelung erlässt, durch die die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Datenschutzbeauftragten an strengere Voraussetzungen geknüpft seien als die nach EU-Recht. Nach Auffassung der Luxemburger Richter sei die unionsrechtliche Schutzregelung des

Art. 38 Abs. 3 DSGVO allerdings dahingehend auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der ein interner Datenschutzbeauftragter nur aus wichtigem Grund gekündigt werden kann. Die Regelung bezwecke die Stärkung der funktionellen Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten und diesem eine neutrale Ausübung der Tätigkeit zu ermöglichen und damit die wirksame Umsetzung der DSGVO-Regelungen zu gewährleisten. Dahingegen sei es nicht Sinn und Zweck der DSGVO den Kündigungsschutz insgesamt zu regeln und dementsprechend sei das EU-Recht nicht befugt, den nationalen Gesetzgebern den Erlass strengerer Kündigungsschutzvorschriften zum Datenschutzbeauftragten zu erlassen.

---

**Urlaubsanspruch des  
Mitarbeiters? – Na klar!  
Hinweis durch den  
Arbeitgeber an den Mit-  
arbeiter zum Urlaub? –  
Warum? EuGH – Darum!**

Unverhofft kommt oft und schlechte Nachrichten oftmals noch gehäuft. Nach der kürzlich veröffentlichten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes zur Arbeitszeiterfassung kommt nun auch noch der Europäische Gerichtshof mit einer Verschärfung des Rechts zum Urlaub – und das gleich mit 3 Urteilen. Nach dem deutschen Urlaubsrecht muss der Erholungsurlaub in natura in der Regel im laufenden Kalenderjahr genommen werden. Eine Übertragung bis zum 31. März des Folgejahres war nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der

Fortsetzung auf Seite 33

### Fortsetzung von Seite 32

Person des Arbeitnehmers liegen die Gründe dies rechtfertigen, wobei abweichende Regelungen mit einer Verlängerung der Übertragung möglich waren. Danach sollte der Urlaub verfallen. Der EuGH hatte bereits in der Vergangenheit entschieden, dass Arbeitgeber den Mitarbeiter über die bestehenden Urlaubsansprüche und den drohenden Verfall noch im laufenden Kalenderjahr informieren müssen. Und das Bundesarbeitsgericht hat hierzu entschieden:

*Der Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub erlischt nur dann am Ende des Kalenderjahres oder eines zulässigen Übertragungszeitraums, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor in die Lage versetzt hat, seinen Urlaubsanspruch wahrzunehmen und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat.*

*Die Befristung des Urlaubsanspruchs setzt grundsätzlich voraus, dass der Arbeitgeber seinen Mitwirkungsobliegenheiten bei der Verwirklichung des Urlaubsanspruchs genügt, indem er den Arbeitnehmer – erforderlichenfalls förmlich – auffordert, seinen Urlaub zu nehmen und ihm klar und rechtzeitig mitteilt, dass der Urlaub mit Ablauf des Kalenderjahres oder Übertragungszeitraums verfällt, wenn er ihn nicht beantragt.*

*Hat der Arbeitgeber seine Mitwirkungsobliegenheiten nicht erfüllt, ist der Urlaubsanspruch für das jeweilige Urlaubsjahr, unabhängig vom Vorliegen eines Übertragungsgrundes, nicht an das Urlaubsjahr gebunden.*

Damit war die 1. Hürde geschaffen. Später hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass die Aufforderungs- und Hinweisobliegenheiten auch dann bestehen, wenn und solange der Mitarbeiter arbeitsunfähig ist. Das gilt insbesondere auch dann, wenn der Mitarbeiter gar nicht in der Lage ist, den Urlaub tatsächlich in Anspruch zu nehmen.

*Erfüllt der Arbeitgeber seine Aufforderungs- und Hinweisobliegenheiten, dann erlischt der Urlaubsanspruch 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres. Das gilt auch dann, wenn es dem Mitarbeiter allein weil er bis zu diesem Zeitpunkt durchgehend krankheitsbedingt arbeitsunfähig war, nicht möglich war, den Urlaub zu nehmen.*

Diese Entscheidung hat der EuGH bestätigt. Der EuGH hat darüber hinaus zur Frage der Verjährung entschieden. Bisher war es so, dass die Ansprüche auf Urlaub spätestens innerhalb von drei Jahren verjährten. Der EuGH hat nun entschieden, dass die Verjährung nur dann möglich ist, wenn der Arbeitnehmer durch aktive Tätigkeit des Arbeitgebers in die Lage versetzt wird, den Anspruch tatsächlich wahrzunehmen. Die Berufung des Arbeitgebers auf die Verjährung der Ansprüche des Arbeitnehmers würde, ohne ihn tatsächlich in die Lage versetzt zu haben, die Ansprüche wahrzunehmen, zu einer unrechtmäßigen Bereicherung führen.

Das heißt zusammengefasst:

1. Der Arbeitgeber muss den Mitarbeiter über die Höhe offener Urlaubsansprüche im laufenden Kalenderjahr rechtzeitig informieren und ihm die Möglichkeit der Inanspruchnahme geben.

2. Ohne die entsprechende Information und Möglichkeit der Inanspruchnahme tritt kein Verfall der Urlaubsansprüche ein.

3. Ohne die entsprechende Information und Möglichkeit der Inanspruchnahme tritt keine Verjährung der Urlaubsansprüche ein.

Geklärt ist dabei nicht, ob der Hinweis auch rückwirkend für vergangene Kalenderjahre im laufenden Kalenderjahr erteilt werden kann. Davon ist aber auszugehen, weil sie dann die Inanspruchnahme des Urlaubs im laufenden Kalenderjahr ermöglichen bzw. den Langzeitkranken zur fiktiven Inanspruchnahme des Urlaubes in die Lage versetzen.

### Wie nun weiter?

Es verbleibt für Sie als Arbeitgeber damit nur die Möglichkeit, auf den Urlaub vor Ende des Jahres rechtzeitig hinzuweisen und aufzufordern, den Urlaub zu nehmen.

Sollte das in einem Kalenderjahr nicht möglich sein, so wäre der Mitarbeiter für das folgende Kalenderjahr im Hinblick auf die alten Urlaubsansprüche und die aktuellen Urlaubsansprüche darauf hinzuweisen. Sie könnten also in laufenden Arbeitsverhältnissen, soweit das Arbeitsverhältnis noch nicht beendet ist, möglicherweise den Verfall oder die Verjährung zum späteren Zeitpunkt erreichen, wenn Sie noch in diesem Jahr daraufhin hinweisen. Das kann zumindest bei Langzeitkranken helfen, den Verfall der Ansprüche innerhalb von 15 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu erreichen.

RA Ronny Neumann

## Bildung

# Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH

Partner der Verkehrsakademie



**Folgende Schulungsleistungen bieten wir u. a. an unseren Standorten in Chemnitz, Leipzig und Zwickau an:**

- 1. Weiterbildung gemäß § 5 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz**  
(auch als Inhouse-Schulung möglich)  
regelmäßig an allen Standorten (wochentags und samstags)
- 2. Beschleunigte Grundqualifikation**  
(auch für Umsteiger)  
ab 22.11.2022 in Leipzig  
ab 20.02.2023 in Chemnitz  
ab 27.03.2023 in Zwickau
- 3. Erwerb Fahrerlaubnis**  
Klasse C1/C1E, C/CE (LKW), D/DE (Bus)  
ab 07.11.2022 in Leipzig  
ab 05.12.2022 in Chemnitz  
ab 30.01.2023 in Zwickau
- 4. Schulungen Gefahrgut**  
(Erstschulungen und Auffrischungen)  
Auffrischung ab 25.11.2022 in Leipzig  
Auffrischung ab 02.12.2022 in Zwickau  
Auffrischung ab 09.12.2022 in Chemnitz
- 5. Gabelstapler- und Ladekranausbildung**  
Gabelstapler ab 05.11.2022 in Leipzig, ab 23.11.2022 in Zwickau,  
ab 10.12.2022 in Chemnitz  
Ladekran ab 16.01.2023 in Chemnitz
- 6. Ladungssicherung, Digitaler Tachograph,**
- 7. Sach- und Fachkundelehrgang Güterverkehr oder Personenverkehr mit KOM oder Taxen-Mietwagen**  
ab 01.11.2022 und 23.01.2023 in Chemnitz,  
ab 13.03.2023 in Leipzig
- 8. Fahrlehrerausbildung Klasse BE**  
in Chemnitz ab 17.04.2023 (Vollzeit)
- 9. Geprüfter Meister für Kraftverkehr (m/w/d)**  
in Chemnitz ab 11.04.2023 (Vollzeit)
- 10. Geprüfter Logistikmeister (m/w/d)**

weitere Termine 2022



Für Fragen stehen wir Ihnen unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung:

**09120 Chemnitz – Tel. 0371 528310**  
**08058 Zwickau – Tel. 0375 353530**  
**04319 Leipzig – Tel. 0341 6522690**

**www.verkehrsakademie.de**  
**chemnitz@verkehrsakademie.de**  
**www.facebook.com/Verkehrsinstitut Chemnitz**  
**Instagram/#verkehrsinstitutchemnitz**

# SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH



In den kommenden Wochen und Monaten können wir Ihnen folgende Termine anbieten:

- |                                                                                                                                          |                              |                |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|----------------|
| <b>1. Sach- und Fachkunde Güterkraftverkehr – Vorbereitung zur IHK-Prüfung „Verkehrsleiter“</b><br>Vollzeitlehrgang                      | 06.02. – 24.02.2023          | Dresden        |
| <b>2. Sach- und Fachkunde Personenverkehr – Vorbereitung zur IHK-Prüfung „Verkehrsleiter“</b><br>Omnibus- und Gelegenheitsverkehr        | 16.01. – 27.01.2023          | Dresden        |
| Taxi-/Mietwagenverkehr                                                                                                                   | 16.01. – 24.01.2023          | Dresden        |
| <b>3. Sach- und Fachkunde für AbfAEV / EfbV / AbfBeauftrV / TRGS 520</b><br>Fortbildung AbfAEV, EfbV, AbfBeauftrV                        | 27.01. – 28.01.2023          | Dresden        |
| Grundschulung TRGS 520                                                                                                                   | 08.11. – 10.11.2022          | Leipzig        |
| Fortbildung TRGS 520                                                                                                                     | 23.02.2023                   | Dresden        |
| <b>4. Gefahrgutausbildung</b><br>ADR Basiskurs (Samstag – Freitag – Samstag)                                                             | 07.01. + 13.01. + 14.01.2023 | Dresden        |
| ADR Auffrischkurs (Montag – Dienstag)                                                                                                    | 21.11. + 22.11.2022          | Leipzig        |
| ADR Auffrischkurs (Freitag – Samstag)                                                                                                    | 09.12. + 10.12.2022          | Dresden        |
| ADR Aufbaukurs Klasse Tank                                                                                                               | 17.02. + 18.02.2023          | Leipzig        |
| ADR Aufbaukurs Klasse 1                                                                                                                  | 25.02.2023                   | Leipzig        |
| Gefahrgutbeauftragtenschulung Erstschr. + FoBi                                                                                           | 21.11. – 24.11.2022          | Dresden        |
| <b>5. Gabelstapler-, Hubarbeitsbühnen- und Lkw-Ladekranführer-Ausbildung</b><br>Gabelstapler-Ausbildung <b>ohne</b> prakt. Vorkenntnisse | 05.12. – 07.12.2022          | Dresden        |
| Gabelstapler-Ausbildung <b>mit</b> prakt. Vorkenntnisse                                                                                  | 05.12.2022                   | Dresden        |
| Gabelstapler-Ausbildung Jährliche Pflichtunterweis.                                                                                      | 05.12.2022                   | Dresden        |
| Lkw-Ladekranführer-Ausbildung <b>mit</b> prakt. Vork.                                                                                    | 11.11. + 12.11.2022          | Leipzig        |
| Lkw-Ladekranführer - Jährliche Pflichtunterweis.                                                                                         | 11.11.2022                   | Leipzig        |
| Lkw-Ladekranführer-Ausbildung <b>mit</b> prakt. Vork.                                                                                    | 09.12. + 10.12.2022          | Dresden        |
| Lkw-Ladekranführer - Jährliche Pflichtunterweis.                                                                                         | 09.12.2022                   | Dresden        |
| Hubarbeitsbühnenausbildung                                                                                                               | 12.12. – 13.12.2022          | Dresden        |
| <b>6. Praxisseminare*</b><br>Fahrsicherheitstraining PKW, Transp., LKW, BUS                                                              | Termine auf Anfrage          | alle + Inhouse |
| Eco-Training                                                                                                                             | Termine auf Anfrage          | alle + Inhouse |
| <b>7. Berufskraftfahrerweiterbildung</b><br>SVG Fahrsicherheit und Technik III (KB 1 + 3)                                                | 05.11.2022                   | Niederdorf     |
| SVG Ladungssicherung III (KB 1)                                                                                                          | 05.11.2022                   | Leipzig        |
| SVG Öko Drive III (KB 1 + 3)                                                                                                             | 12.11.2022                   | Leipzig        |
| SVG Ladungssicherung III (KB 1)                                                                                                          | 12.11.2022                   | Dresden        |
| SVG Brandschutz (KB 3)                                                                                                                   | 19.11.2022                   | Dresden        |
| SVG Öko Drive III (KB 1 + 3)                                                                                                             | 26.11.2022                   | Niederdorf     |
| SVG Pausen mit System III (KB 2)                                                                                                         | 03.12.2022                   | Niederdorf     |
| SVG Fahrsicherheit und Technik III (1 + 3)                                                                                               | 10.12.2022                   | Dresden        |
| SVG Pausen mit System III (KB 2)                                                                                                         | 17.12.2022                   | Dresden        |
| SVG Kipperfahrzeuge (KB 1 + 3)                                                                                                           | 17.12.2022                   | Dresden        |
| SVG Notfallmanagement III (KB 3)                                                                                                         | 17.12.2022                   | Niederdorf     |
| SVG Fahrsicherheit und Technik III (KB 1+3)                                                                                              | 17.12.2022                   | Leipzig        |
| Berufskraftfahrer-Wochenschulung (KB 1 – 3)                                                                                              | 21.11. – 25.11.2022          | Dresden        |
| Berufskraftfahrer-Wochenschulung (KB 1 – 3)                                                                                              | 02.01. – 06.01.2023          | Niederdorf     |
| Berufskraftfahrer-Wochenschulung (KB 1 – 3)                                                                                              | 02.01. – 06.01.2023          | Dresden        |
| Berufskraftfahrer-Wochenschulung (KB 1 – 3)                                                                                              | 09.01. – 13.01.2023          | Leipzig        |

\* förderfähig auch als BKrF-Weiterbildung

**Anmeldung/Informationen/weitere Termine unter [www.svg-dresden.de](http://www.svg-dresden.de)**

**SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH**

Palaisplatz 4 · 01097 Dresden · Telefon: 0351 8143253 · Telefax: 0351 8143160



# Ihr Partner für maßgeschneiderte Logistikimmobilien

Wirtschaftlich und sicher realisiert

- Individuell beraten: Von der Idee bis zur Inbetriebnahme
- Unabhängig optimiert: Auf ihre Anforderungen maßgeschneidert
- Wirtschaftlich gebaut: Termin- und budgetsichere Realisierung



Für Sie in Ihrer Region:

Kompetenz-Center Logistikimmobilien Leipzig

Dirk Schwittlich

T (03 41) 5 20 47 – 248

[dirk.schwittlich@koester-bau.de](mailto:dirk.schwittlich@koester-bau.de)

[www.koester-bau.de](http://www.koester-bau.de)